

**12.02.21**

U - AV - Fz - In - Wi

## **Gesetzentwurf der Bundesregierung**

---

### **Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes und anderer Gesetze**

#### **A. Problem und Ziel**

Seit der letzten Änderung des Umweltstatistikgesetzes im Jahre 2017 sind neue bzw. geänderte Rechtsgrundlagen der EU in Kraft getreten, die von den Mitgliedstaaten veränderte Datenlieferungen an die EU mit zum Teil neuen Merkmalen verlangen. Dies betrifft den Bereich der Abfallstatistik, die Statistiken zur Wasserwirtschaft und die Umweltökonomische Gesamtrechnung. Um den neuen Berichterstattungspflichten gerecht werden zu können, müssen entsprechende Erhebungen im Umweltstatistikgesetz angeordnet werden.

#### **Abfallstatistiken**

Um die Abfallvermeidung, die Wiederverwendung einmal produzierter Güter oder einzelner Komponenten und damit die Kreislaufwirtschaft zu fördern, wurde das sogenannte EU-Abfallpaket verabschiedet. Das EU-Abfallpaket enthält unter anderem

- die EU-Abfallrahmenrichtlinie - AbfRRL - (Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2018/851 (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 109) geändert worden ist,
- die EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10), die zuletzt durch Richtlinie (EU) 2018/852 (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 141) geändert worden ist und
- die EU-Deponierichtlinie (Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1), die zuletzt durch Richtlinie (EU) 2018/850 (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 100) geändert worden ist.

Die Änderung der AbfRRL durch die Richtlinie (EU) 2018/851 enthält zahlreiche Änderungen und Neuerungen bei den Berichterstattungspflichten. Hier werden umfangreichere Datenlieferungen als bisher verlangt. So sollen Bioabfälle, die an der Anfallstelle getrennt und recycelt werden (Eigenkompostierung) bei der Berechnung der Recyclingquote berücksichtigt werden. Bestimmte nach Unionsrecht neu in den Fragenkatalog aufzunehmende Merkmale sind bereits vom Umweltstatistikgesetz abgedeckt.

---

Fristablauf: 26.03.21

Umfangreichere Datenlieferungen werden durch die Änderung der EU-Verpackungsrichtlinie durch die Richtlinie (EU) 2018/852, durch die neue Einwegkunststoffrichtlinie (Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt) (ABl. L 155 vom 12.6.2019, S. 1) sowie die Richtlinie (EU) 2019/883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen, zur Änderung der Richtlinie 2010/65/EU und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/59/EG (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 116) erforderlich. Die Daten werden zur Überwachung der dort vorgegebenen Ziele benötigt. Durchführungsrichtlinien zur Überwachung der Ziele wurden von der Europäischen Kommission erlassen bzw. befinden sich noch in der Abstimmung.

Um den geänderten Berichterstattungspflichten nachkommen zu können, ist die Anordnung zusätzlicher Merkmale und Statistiken im Umweltstatistikgesetz erforderlich.

Außerdem besteht bisher im Bereich der Übermittlung von Einzeldaten an das Umweltbundesamt (UBA) eine Gesetzeslücke, die durch die Änderung des Umweltstatistikgesetzes geschlossen werden muss. Das UBA nutzt die Daten der Statistischen Ämter der Länder und des Bundes - neben der Emissionsberichterstattung - auch für andere Berichterstattungspflichten an die EU. Es erhält für seine Berechnungen Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch wenn die Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

### **Statistiken der Wasserwirtschaft und der klimawirksamen Stoffe**

Im Bereich Klärschlamm werden zusätzliche Angaben für die Berichterstattung an die EU benötigt. Mit diesen Angaben soll eine räumliche Ausweisung von landwirtschaftlichen Flächen mit Klärschlammnutzung erfolgen. Grundlage für die Änderungen ist die Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Angleichung der Berichterstattungspflichten im Bereich der Rechtsvorschriften mit Bezug zur Umwelt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 166/2006 und (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/49/EG, 2004/35/EG, 2007/2/EG, 2009/147/EG und 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 338/97 und (EG) Nr. 2173/2005 des Rates und der Richtlinie 86/278/EWG des Rates (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 115).

Für die internationale Berichterstattung über die Auswirkungen des Einsatzes von klimawirksamen Stoffen werden Angaben zur Herstellung, zum Import und Export sowie zur Verwendung von klimawirksamen Stoffen benötigt. Da sich die Art der eingesetzten Stoffe regelmäßig verändert, müssen für die Berichterstattung entsprechende Anpassungen vorgenommen werden. So regelt die EU F-Gas Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 195)) u.a. das Verbot des Einsatzes bestimmter stark klimawirksamer Stoffe in Stufen bis zum Jahr 2028. Die Berichtspflicht für die Erhebung von Treibhausgasemissionen ergibt sich aus der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments vom 21. Mai 2013 über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Union und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 280/2004/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 13), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2018/1999 (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1) geändert worden ist.

### **Umweltökonomische Gesamtrechnung**

Die Politik benötigt zur effizienten Steuerung von Maßnahmen zum Klima- und Umweltschutz und zum Aufbau einer nachhaltigen Wirtschaft eine umfassende und valide Daten-

basis. Die finanziellen Aufwendungen, die für diese Maßnahmen erforderlich sind, sowie die Umsätze und Beschäftigungseffekte, die sich aus der Durchführung der Maßnahmen ergeben, wurden noch nicht in dem Maße erfasst, wie es erforderlich wäre, um die europäischen Datenlieferpflichten, insbesondere nach der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2011 über europäische umweltökonomische Gesamtrechnungen (ABl. L 192 vom 22.7.2011, S. 11), die durch die Verordnung (EU) Nr. 538/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 113) geändert worden ist, zu erfüllen oder um politische Zielsetzungen wie diejenigen des europäischen Grünen Deals zu bedienen. Beispielsweise fehlen Daten zu den Aufwendungen für die Elektromobilität oder für Maßnahmen zur Schonung endlicher Ressourcen, sowie zu den Umsätzen und Beschäftigungseffekten, die sich aus daraus ergeben.

Zudem unterliegen die für die Statistik zu berücksichtigenden klima- und umweltschützenden Maßnahmen aufgrund des technologischen Fortschritts und der sich ändernden politischen Schwerpunktsetzungen einer großen Dynamik. Die amtliche Statistik muss die Befragung und die ihr zugrundeliegenden Programme entsprechend zeitnah an diese Entwicklungen anpassen können, um die europäischen Datenlieferpflichten zu erfüllen, d. h. Datenlücken zu schließen und schneller und umfassender Daten zum Monitoring der politisch und ökologisch relevanten Klima- und Umweltmaßnahmen anzubieten. Die wesentliche Änderung betrifft die flexiblere Ausgestaltung der umweltökonomischen Statistiken: Durch Verweis auf bestehende Umweltklassifikationen (Klassifikation der Umweltschutzmaßnahmen (CEPA) und Klassifikation der Ressourcenmanagementaktivitäten (CReMA)) können relevante Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen erfragt werden, ohne das Umweltstatistikgesetz dafür jedes Mal anzupassen.

## **B. Lösung**

Änderung des UStatG mit dem Ziel, die Anforderungen der vorgenannten EU-Rechtsvorschriften (im Wesentlichen Richtlinien des EU-Abfallpakets, Verordnung (EU) Nr. 691/2011 über europäische umweltökonomische Gesamtrechnungen, Verordnung (EU) 2019/1010 u.a. zur Änderung der EU-Klärschlammrichtlinie) zu bedienen. Zugleich Aufnahme von Regelungen zur Anpassung an zwischenzeitliche Entwicklungen in den einzelnen Themenbereichen, zur Klarstellung sowie zur Vereinfachung.

## **C. Alternativen**

Keine

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Nach einer Kostenkalkulation des Statistischen Bundesamtes entstehen für die Umsetzung des EU-Rechts jährliche Mehraufwände von 8 Planstellen / Stellen (3 x E14, 2 x E11, 3 x E10) mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand von 646 672 Euro. Für den Bereich der Umweltökonomie entstehen zusätzlich jährliche Sachkosten in Höhe von 24 000 EUR. Durch die gesetzliche Änderung entstehen für den Umstellungsaufwand einmalige Sachkosten in Höhe von 329 908 Euro.

Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 06 ausgeglichen werden.

Nach einer vorläufigen Kostenkalkulation der Statistischen Ämter der Länder entstehen jährliche Mehrkosten in Höhe von 956 900 Euro und einmalige Umstellungskosten in Höhe von 2,351 Millionen Euro.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund 858 000 Euro. Diese entfallen vollständig auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Der Gesetzentwurf setzt vollständig und 1:1 unionsrechtliche Vorgaben in nationales Recht um. Insoweit wird kein Anwendungsfall der One-in, one-out-Regel für neue Gesetzgebungsvorhaben der Bundesregierung (siehe Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015) begründet.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 1,6 Millionen Euro. Davon entfallen rund 650 000 Euro auf den Bund und rund 948 000 Euro auf die Länder (inkl. Kommunen). Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 2,2 Millionen Euro, wobei rund 357 000 Euro auf den Bund und rund 1,9 Millionen Euro auf die Länder entfallen.

## **F. Weitere Kosten**

Durch dieses Gesetz entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**12.02.21**

U - AV - Fz - In - Wi

## **Gesetzentwurf der Bundesregierung**

---

### **Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes und anderer Gesetze**

Bundesrepublik Deutschland  
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 12. Februar 2021

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des  
Umweltstatistikgesetzes und anderer Gesetze

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Angela Merkel



# Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes und anderer Gesetze<sup>1)</sup>

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

### Änderung des Umweltstatistikgesetzes

Das Umweltstatistikgesetz vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. des Inverkehrbringens und der Entsorgung bestimmter Erzeugnisse (§ 5a),“.
    - bb) Die bisherigen Nummern 4 bis 9 werden die Nummern 5 bis 10.
  - b) Im Absatz 2 werden nach dem Wort „Fassung“ ein Komma und die Wörter „soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist“ eingefügt.
2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Erhebung erfasst jährlich bei den nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz zuständigen Entsorgungsträgern sowie bei Dritten, soweit ihnen Verwertungs- und Beseitigungspflichten übertragen worden sind oder soweit sie mit der Erfüllung dieser Pflichten beauftragt worden sind,

  1. die Erhebungsmerkmale Einsammeln und Verbleib von Abfällen nach Art, Menge und Herkunft; die Erhebungsmerkmale sind in der regionalen Gliederung nach Kreisen und kreisfreien Städten anzugeben;
  2. beginnend mit dem Berichtsjahr 2020, zusätzlich die Anzahl der Anfallstellen,
    - a) bei denen Bioabfälle mittels Biotonne getrennt gesammelt werden,
    - b) bei denen Bioabfälle mittels Biotonne getrennt gesammelt und zudem Bioabfälle selbst kompostiert werden,

---

<sup>1)</sup> Dieses Gesetz wurde notifiziert gemäß der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10) zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 (ABl. L 150 vom 14.06.2018, S. 141).

- c) bei denen ein Anschluss- und Benutzungszwang für eine getrennte Bioabfallsammlung mittels Biotonne besteht, die aber vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit sind, weil sie ihre Bioabfälle selbst kompostieren,
  - d) bei denen kein Anschluss- und Benutzungszwang für eine Biotonne besteht und keine Getrenntsammlung von Bioabfällen mittels Biotonne erfolgt.“
3. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Erhebung erfasst jährlich, beginnend mit dem Berichtsjahr 2022, bei den Unternehmen, die Abfälle aus Verpackungen nach § 15 Absatz 1 Satz 1 des Verpackungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie Abfälle aus pfandpflichtigen Einweggetränkerverpackungen nach § 31 Absatz 1 Satz 1 des Verpackungsgesetzes einsammeln oder entsorgen, die Erhebungsmerkmale Art, Menge und Verbleib dieser Abfälle aus Verpackungen.“

4. Nach § 5 wird der folgende § 5a eingefügt:

#### „§ 5a

##### Erhebung des Inverkehrbringens und der Entsorgung bestimmter Erzeugnisse

(1) Die Erhebung erfasst jährlich, beginnend mit dem Berichtsjahr 2022, bei der Zentralen Stelle nach § 3 Absatz 18 des Verpackungsgesetzes folgende Erhebungsmerkmale:

1. Materialart und Menge der erstmals in Verkehr gebrachten systembeteiligungspflichtigen Verpackungen nach § 3 Absatz 8 des Verpackungsgesetzes,
2. Materialart und Menge der Verpackungsabfälle, die bei den privaten Endverbrauchern nach § 3 Absatz 11 des Verpackungsgesetzes von den Systemen nach § 14 Absatz 1 Satz 1 des Verpackungsgesetzes gesammelt oder von den Branchenlösungen nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des Verpackungsgesetzes zurückgenommen worden sind, sowie Verbleib und Entsorgung dieser Verpackungsabfälle, gegliedert nach Ländern.

Die Erhebung wird vom Statistischen Bundesamt durchgeführt.

(2) Die Erhebung erfasst jährlich, beginnend mit dem Berichtsjahr 2022, bei denjenigen, die eine gemeinschaftliche Nutzung von Mehrwegverpackungen nach § 3 Absatz 3 des Verpackungsgesetzes durch mehrere Unternehmen ermöglichen, folgende Erhebungsmerkmale:

1. Art und Menge der erstmals an die teilnehmenden Unternehmen abgegebenen Mehrwegverpackungen,
2. Art und Menge der insgesamt im Verkehr befindlichen Mehrwegverpackungen,
3. Anzahl der Umläufe der Mehrwegverpackungen und
4. Art und Menge der als Abfall ausgesonderten Mehrwegverpackungen sowie deren Verbleib und Entsorgung,

jeweils gegliedert nach Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Verpackungsgesetzes und sonstigen Mehrwegverpackungen, soweit ihnen diese Daten vorliegen.



(3) Die Erhebung erstreckt sich auf Hersteller nach § 3 Absatz 14 des Verpackungsgesetzes. Die Erhebung wird beginnend mit Berichtsjahr 2022 alle 10 Jahre als Vollerhebung durchgeführt. In den dazwischenliegenden Jahren wird die Erhebung jährlich, basierend auf den Ergebnissen der vorangegangenen Vollerhebung bezüglich Umfang und Struktur des Berichtskreises, als geschichtete Stichprobenerhebung durchgeführt. Die Erhebung erfasst folgende Erhebungsmerkmale:

1. Art und Menge der erstmals in Verkehr gebrachten Verpackungen nach § 15 Absatz 1 Satz 1 des Verpackungsgesetzes, mit Ausnahme von Mehrwegverpackungen nach § 3 Absatz 3 des Verpackungsgesetzes,
2. Art und Menge der nach § 15 Absatz 1 Satz 1 des Verpackungsgesetzes zurückgenommenen Verpackungen, mit Ausnahme von Mehrwegverpackungen nach § 3 Absatz 3 des Verpackungsgesetzes, sowie deren Verbleib und Entsorgung,
3. Art und Menge der erstmals in Verkehr gebrachten Mehrwegverpackungen nach § 3 Absatz 3 des Verpackungsgesetzes, die Art und Menge der insgesamt im Verkehr befindlichen Mehrwegverpackungen und die Anzahl ihrer Umläufe, jeweils gegliedert nach Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Verpackungsgesetzes und sonstigen Mehrwegverpackungen, soweit sie nicht nach Absatz 2 erfasst werden,
4. Art und Menge der als Abfall ausgesonderten Mehrwegverpackungen sowie deren Verbleib und Entsorgung, gegliedert nach Verkaufsverpackungen und sonstigen Mehrwegverpackungen, soweit sie nicht nach Absatz 2 erfasst werden,
5. Art und Menge der erstmals in Verkehr gebrachten Einweggetränkeverpackungen, die der Pfand- und Rücknahmepflicht nach § 31 des Verpackungsgesetzes unterliegen, sowie bei Einwegkunststoffgetränkeflaschen zusätzlich deren Rezyklatan-teil,
6. Art und Menge der zurückgenommenen Einweggetränkeverpackungen, die der Pfand- und Rücknahmepflicht nach § 31 des Verpackungsgesetzes unterliegen, sowie deren Verbleib und Entsorgung.

(4) Die Erhebung erfasst jährlich, beginnend mit dem Berichtsjahr 2022, bei den Unternehmen, die sehr leichten Kunststofftragetaschen nach Artikel 3 Nummer 1d der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S.10) , die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2018/852 (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 141, L 306 vom 30.11.2018, S. 72) geändert worden ist in der jeweils geltenden Fassung erstmals in Verkehr bringen, das Erhebungsmerkmal Menge der erstmals in Verkehr gebrachten sehr leichten Kunststofftragetaschen.

(5) Die Erhebung erfasst jährlich, beginnend mit dem Berichtsjahr 2022, bei den Unternehmen, die in Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (ABl. L 155 vom 12.6.2019, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung genannte Erzeugnisse erstmals in Verkehr bringen, die Erhebungsmerkmale Art und Menge der erstmals in Verkehr gebrachten Erzeugnisse, soweit sie nicht nach Absatz 1 bis 4 erfasst werden.

(6) Die Erhebung erfasst jährlich, beginnend mit dem Berichtsjahr 2022, für jeweils höchstens 400 Kommunen bei den Behörden oder bei Unternehmen, Körperschaften und Einrichtungen, die in Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/904 genannte Erzeugnisse sammeln und entsorgen, die Erhebungsmerkmale Art, Menge,

Verbleib und Entsorgung der in den Kommunen gesammelten Abfälle aus diesen Erzeugnissen, soweit die Daten nicht nach Absatz 1 bis 5 erfasst werden. Die Erhebung erfolgt bei Behörden, soweit die in Satz 1 genannten Daten bei diesen vorliegen.

(7) Die Erhebung erfasst alle zwei Jahre, beginnend mit dem Berichtsjahr 2022, bei den Unternehmen, Körperschaften und Einrichtungen, die mit der Sammlung und Entsorgung passiv gefischter Abfälle nach Artikel 8 Absatz 7 in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2019/883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen, zur Änderung der Richtlinie 2010/65/EU und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/59/EG (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 116) in der jeweils geltenden Fassung befasst sind, das Erhebungsmerkmal Menge der gesammelten und entsorgten Abfälle.“

5. In § 6 Absatz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „5“ durch die Angabe „5a“ ersetzt.
6. Die §§ 7 und 8 werden wie folgt gefasst:

#### „§ 7

##### Erhebung der öffentlichen Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasserentsorgung

(1) Die Erhebung erfasst alle drei Jahre, beginnend mit dem Berichtsjahr 2022, bei Anstalten, Körperschaften, Unternehmen und anderen Einrichtungen, die Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung betreiben, folgende Erhebungsmerkmale:

1. Gewinnung von Wasser nach Art, Menge sowie Ort der Gewinnungsanlage mit Geokoordinaten und Nutzungsdauer der Anlage im Berichtsjahr,
2. Bezug sowie Abgabe von Wasser nach Menge, Liefer- und Abnehmergruppen,
3. Abgabe von Wasser an Letztverbraucher nach Menge, gegliedert nach Gemeinden, und Zahl der versorgten Einwohner nach dem Stand vom 31. Dezember des dem Berichtsjahr vorangegangenen Kalenderjahres, gegliedert nach Gemeinden,
4. Menge des Eigenbedarfs an Wasser und Menge der Wasserverluste.

(2) Die Erhebung erfasst bei Anstalten, Körperschaften, Unternehmen und anderen Einrichtungen, die Anlagen für die öffentliche Abwasserentsorgung betreiben, sowie bei Abwasserbehandlungsanlagen mit einer genehmigten Ausbaugröße von mehr als 50 Einwohnerwerten,

1. alle drei Jahre, beginnend mit dem Berichtsjahr 2022, folgende Erhebungsmerkmale:
  - a) Kanalnetz nach Art, Länge und Baujahr sowie Anzahl und Speichervolumen der Anlagen zur Regen- und Mischwasserbehandlung, jeweils gegliedert nach Gemeinden und nach dem Stand vom 31. Dezember des Berichtsjahres,
  - b) Menge und Verbleib des gesammelten Schmutz-, Fremd- und Niederschlagswassers sowie Ort der Einleitstelle mit Geokoordinaten,
  - c) Art der Behandlung von Schmutz-, Fremd- und Niederschlagswasser,
  - d) Zahl der an Abwasseranlagen angeschlossenen Einwohner nach dem Stand vom 31. Dezember des dem Berichtsjahr vorangegangenen Kalenderjahres,

angeschlossene Einwohnerwerte sowie die Namen der angeschlossenen Gemeinden,

- e) Menge des nach der Behandlung in Abwasserbehandlungsanlagen eingeleiteten oder unbehandelt eingeleiteten Abwassers sowie die jeweiligen Konzentrationen und Frachten an Schadstoffen und Schadstoffgruppen insbesondere nach Anhang 1 der Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2020 (BGBl. I S. 1287) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
  - f) Ausbaugröße der Anlagen sowie deren Nutzungsdauer im Berichtsjahr, und
2. jährlich, beginnend mit dem Berichtsjahr 2021, die Erhebungsmerkmale Klärschlamm nach erzeugter, bezogener und abgegebener Menge, Behandlung, Beschaffenheit, Verbleib und Verwertung sowie die Fläche, auf der oder in die die Auf- oder Einbringung des Klärschlammes erfolgte, nach Größe und zusätzlich, beginnend mit dem Berichtsjahr 2022, die Fläche nach Ort mit Geokoordinaten.

(3) Die Erhebung erfasst alle drei Jahre, beginnend mit dem Berichtsjahr 2022, bei den für die öffentliche Wasserversorgung und bei den für die öffentliche Abwasserentsorgung zuständigen Gemeinden oder Dritten, soweit ihnen diese Aufgaben übertragen wurden oder sie mit der Erfüllung der Aufgaben beauftragt worden sind, folgende Erhebungsmerkmale:

- 1. Zahl der nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Einwohner nach dem Stand vom 31. Dezember des dem Berichtsjahr vorangegangenen Kalenderjahres,
- 2. Zahl der nicht an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossenen Einwohner nach dem Stand vom 31. Dezember des dem Berichtsjahr vorangegangenen Kalenderjahres,
- 3. Art der Abwasserbehandlung und Verbleib des Abwassers der nicht an die öffentliche Abwasserentsorgung angeschlossenen Einwohner.

(4) Erstrecken sich die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung über mehrere Länder, werden die Erhebungsmerkmale nach den Absätzen 1 bis 3 für jedes Land getrennt erfasst.

## § 8

### Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und der nichtöffentlichen Abwasserentsorgung

Die Erhebung erstreckt sich auf nichtöffentliche Betriebe, die mindestens 2 000 Kubikmeter Wasser pro Jahr gewinnen oder mindestens 10 000 Kubikmeter Wasser pro Jahr von anderen Betrieben beziehen oder mindestens 2 000 Kubikmeter Wasser oder Abwasser pro Jahr in Gewässer einleiten. Die Erhebung erfasst

- 1. alle drei Jahre, beginnend mit dem Berichtsjahr 2022, folgende Erhebungsmerkmale:
  - a) Gewinnung von Wasser nach Wasserarten sowie Bezug und Abgabe von Wasser, jeweils nach Menge,

- b) Verwendung von Wasser, getrennt nach Einsatzbereichen, nach Menge sowie nach Einfach-, Mehrfach- und Kreislaufnutzung,
  - c) Herkunft und Verbleib des ungenutzten Wassers und Abwassers nach Menge sowie Ort der Einleitstelle mit Geokoordinaten,
  - d) Art der Abwasserbehandlung,
  - e) Menge des nach der Behandlung in Abwasseranlagen eingeleiteten oder unbehandelt eingeleiteten Abwassers sowie die jeweiligen Konzentrationen und Frachten an Schadstoffen und Schadstoffgruppen, insbesondere entsprechend der Abwasserverordnung, nach Ort der Einleitstelle mit Geokoordinaten,
  - f) Klärschlamm nach Menge, Behandlung und Verbleib mit Stand vom 31. Dezember des Berichtsjahres und
2. jährlich, beginnend mit dem Berichtsjahr 2022, bei Betrieben, die Klärschlamm zur Verwendung in der Landwirtschaft abgeben, zusätzlich die Erhebungsmerkmale Beschaffenheit sowie die Fläche, auf der die Auf- oder Einbringung des Klärschlammes erfolgte, nach Größe, Ort und Geokoordinaten.

Abweichend von § 2 Absatz 2 ist von der Erhebung nach Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c bis f und Nummer 2 der Wirtschaftszweig nach Abschnitt A - „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“ des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 ausgenommen.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „2006“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.
  - bb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Feststellung“ ein Komma und die Wörter „und das für die Bewertung des Unfalls vorgegebene betroffene Gebiet“ eingefügt.
  - cc) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Verwendungszweck“ die Wörter „und den für die Bewertung des Unfalls vorgegebenen Standortgegebenheiten“ gestrichen.
  - dd) In Nummer 4 wird das Wort „ausgetretenen“ durch das Wort „freigesetzten“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Behörden“ die Wörter „oder bei Dritten, soweit ihnen die Aufgabe der Entgegennahme der Anzeigen über Unfälle bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe übertragen wurde und soweit sie für die Beseitigung von Unfallfolgen zuständig sind,“ eingefügt und wird die Angabe „2006“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.
  - bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Feststellung“ ein Komma und die Wörter „und das für die Bewertung des Unfalls vorgegebene betroffene Gebiet“ eingefügt.

cc) In Nummer 4 wird das Wort „ausgetretenen“ durch das Wort „freigesetzten“ ersetzt.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:

„Die Erhebung erfasst bei Unternehmen, die Halogenderivate der aliphatischen Kohlenwasserstoffe mit bis zu zehn Kohlenstoffatomen und die Fluorderivate der cyclischen Kohlenwasserstoffe mit bis zu zehn Kohlenstoffatomen“

b) Absatz 1a wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

3. „beginnend mit dem Berichtsjahr 2022 für Halogenderivate mit bis zu zehn Kohlenstoffatomen.“

9. § 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Erhebung erfasst bei Unternehmen und Betrieben des Produzierenden Gewerbes mit Ausnahme des Baugewerbes, soweit sie dem Berichtskreis nach § 2, § 3 Buchstabe A Ziffer II, § 6 Buchstabe B sowie § 6a Buchstabe B des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1181), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung angehören,

1. jährlich, beginnend mit dem Berichtsjahr 2021, folgende Erhebungsmerkmale:

a) Investitionen in Sachanlagen,

b) Wert der erstmals gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen,

c) Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände,

die ausschließlich oder überwiegend dem Schutz der Umwelt dienen, jeweils gegliedert nach Art der Investition und Sachanlage sowie additiven und integrierten Umweltschutzmaßnahmen,

2. alle drei Jahre, beginnend mit dem Berichtsjahr 2022, bei 10 000 Erhebungseinheiten das Erhebungsmerkmal laufende Aufwendungen für Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend dem Schutz der Umwelt dienen, nach Art der Aufwendung.

Die Erhebung bei Betrieben nach § 2 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe kann durch die Erhebung bei den zugehörigen Unternehmen in der Untergliederung der Erhebungsmerkmale nach Ländern ersetzt werden. Die Erhebungsmerkmale werden nach Umweltmaßnahmen sowie den Umweltbereichen nach Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2011 über europäische umweltökonomische Gesamtrechnungen (ABl. L 192 vom 22.7.2011, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 538/2014 (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 113) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erfasst. Im Bereich Klimaschutz werden diese Erhebungsmerkmale zusätzlich

getrennt nach Maßnahmen in den Bereichen Treibhausgas-Emissionen, erneuerbare Energien und Energieeffizienz erfasst. Die Erhebung nach Satz 1 Nummer 2 wird vom Statistischen Bundesamt durchgeführt. Umweltmaßnahmen sind alle Maßnahmen und Tätigkeiten, die vorrangig der Vorbeugung, Verringerung und Beseitigung von Umweltverschmutzung und jeder anderen Form der Umweltbelastung dienen oder eine schonendere Nutzung der Ressourcen ermöglichen.“

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „2016“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.

bbb) In Nummer 1 werden vor dem Wort „inländischen“ die Wörter „Umweltbereichen sowie nach“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Erhebungsmerkmale nach Satz 1 Nummer 1 werden nach Umweltmaßnahmen sowie nach den Umweltbereichen nach Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 erfasst.“

b) Absatz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

4. „die dem Dienstleistungssektor zugeordnet sind und wenn der Umsatz des Unternehmens, dem diese Betriebe und Einrichtungen jeweils angehören, weniger als 1 Million Euro im Jahr beträgt.“

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „Rufnummern oder Adressen für elektronische Post“ durch das Wort „Kontaktdaten“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird das Wort „Fremdbezug“ durch das Wort „Bezug“ ersetzt und werden nach dem Wort „Weiterleitung“ die Wörter „innerhalb eines Landes“ durch die Wörter „von Wasser“ ersetzt.

cc) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

dd) Folgende Nummer wird angefügt:

„7. für die Erhebungen nach § 5a Absatz 2 zusätzlich Name und Anschrift der teilnehmenden Hersteller der Mehrwegverpackungen“.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(2) Mit den Hilfsmerkmalen nach Absatz 1 Nummer 4 dürfen die Erhebungsmerkmale nach den §§ 7 und 8 zusammengeführt werden.“

12. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 Buchstabe a werden nach dem Wort „Leitungen“ die Wörter „oder die Nutzer oder Nutzerinnen“ eingefügt.

bb) Nach Nummer 3 wird die folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. § 5a

a) im Falle des Absatzes 1

die Zentrale Stelle nach § 3 Absatz 18 des Verpackungsgesetzes,

b) im Falle der Absätze 2 bis 5

die Inhaber oder Inhaberinnen oder Leitungen der genannten Betriebe und Unternehmen,

c) im Falle der Absätze 6 und 7

die Inhaber oder Inhaberinnen oder Leitungen der genannten Unternehmen, Körperschaften und Einrichtungen oder die genannten Behörden,“

cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und wie folgt gefasst:

„5. § 7

a) im Falle der Absätze 1 und 2

die Inhaber oder Inhaberinnen oder Leitungen der genannten Anlagen,

b) im Falle des Absatzes 3

die für die öffentliche Wasserversorgung und die öffentliche Abwasserentsorgung zuständigen Gemeinden oder Dritte, soweit ihnen die Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasserentsorgung übertragen worden sind oder soweit sie mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragt worden sind,“

dd) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

ee) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) im Falle des Absatzes 2

die Behörden, die nach Landesrecht für die Entgegennahme der Anzeigen über Unfälle bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe und für die Beseitigung von Unfallfolgen zuständig sind, oder Dritte, soweit ihnen die Aufgabe der Entgegennahme der Anzeigen über Unfälle bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe übertragen wurde und soweit sie für die Beseitigung von Unfallfolgen zuständig sind,“

ff) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.

gg) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9 und in Buchstabe b wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

hh) Die Nummer 9 wird Nummer 10 und das Wort „Stellen“ wird durch das Wort „Einrichtungen“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Unternehmen“ die Wörter „Betriebe und Einrichtungen“ eingefügt.

13. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Zentrale Stelle nach § 3 Absatz 18 des Verpackungsgesetzes, die mit der Abwicklung von Pfanderstattungsansprüchen nach § 31 Absatz 1 Satz 4 des Verpackungsgesetzes befasste juristische Person und die nach Landesrecht zuständigen Behörden übermitteln den statistischen Ämtern der Länder auf Anforderung die für die Erhebungen nach § 5a erforderlichen Namen und Anschriften der Hersteller nach § 3 und 14 des Verpackungsgesetzes sowie der durch die Erhebungen nach § 5a Absatz 2 bis 6 betroffenen Unternehmen, soweit sie ihnen vorliegen.“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „Die für die Genehmigung zur Wassergewinnung und Einleitung von Abwasser in Gewässer zuständigen Behörden“ durch die Wörter „Die für die Ausführung der Rechtsvorschriften zum Umweltschutz zuständigen Stellen der Länder“ ersetzt.

14. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Ämter“ die Wörter „des Bundes und“ eingefügt.

b) In Absatz 3 werden nach der Angabe „11“ die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ eingefügt.

c) In Absatz 5 werden das Komma nach dem Wort „erhobenen“ und das Wort „anonymisierten“ gestrichen.

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

(6) „Das Statistischen Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder übermitteln dem Umweltbundesamt für eigene statistische Auswertungen insbesondere zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, unentgeltlich Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt und nicht an andere Stellen weitergegeben werden. Die Organisationseinheiten nach Satz 2 müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.“

15. In § 17 Buchstabe c wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.



## Artikel 2

### Änderung des Verpackungsgesetzes

§ 26 Absatz 1 Satz 2 des Verpackungsgesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 29 wird wie folgt gefasst:

29. „übermittelt gemäß § 15 Absatz 2 des Umweltstatistikgesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, den statistischen Ämtern der Länder und dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung die für die Erhebung nach § 5a Absatz 2 bis 6 des Umweltstatistikgesetzes erforderlichen Namen, Anschriften und E-Mail-Adressen der in diese Erhebungen einbezogenen Stellen,“

2. Nach Nummer 29 wird die folgende Nummer 29a eingefügt:

„29a. übermittelt gemäß § 14 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a des Umweltstatistikgesetzes den statistischen Ämtern der Länder und dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung die für die Erhebung nach § 5a des Umweltstatistikgesetzes erforderlichen Daten, soweit sie der Zentralen Stelle aufgrund ihrer Pflichten nach diesem Gesetz vorliegen, und“.

## Artikel 3

### Inkrafttreten

Artikel 1 Nummer 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2022 in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die aktuelle Fassung des Umweltstatistikgesetzes (UStatG) stammt aus dem Jahr 2017. Zahlreiche Entwicklungen in Wirtschaft und Gesellschaft erfordern eine Anpassung der bestehenden Regelungen zur statistischen Berichterstattung.

Darüber hinaus sind - insbesondere im Bereich der Abfallstatistik - durch die EU neue bzw. geänderte Rechtsgrundlagen in Kraft getreten, die geänderte Datenlieferungen mit zum Teil neuen Merkmalen verlangen. Um diesen neuen Datenanforderungen gerecht werden zu können, müssen die entsprechenden Erhebungen im UStatG erstmals bzw. in geänderter Form angeordnet werden.

#### Abfallstatistiken

Um die Abfallvermeidung, die Wiederverwendung und die Kreislaufwirtschaft zu fördern, wurde das sogenannte EU-Abfallpaket verabschiedet. Dieses EU-Abfallpaket enthält unter anderem

- die EU-Abfallrahmenrichtlinie - AbfRRL - (Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2018/851 (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 109) geändert worden ist),

- die EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10), die zuletzt durch Richtlinie (EU) 2018/852 (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 141)) geändert worden ist sowie

- die EU-Deponierichtlinie (Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1), die zuletzt durch Richtlinie (EU) 2018/850 (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 100) geändert worden ist.

Die Änderung der AbfRRL durch die Richtlinie (EU) 2018/851 sieht zahlreiche Änderungen und Neuerungen vor. Neu eingefügt wurde Artikel 11a, der die Bestimmungen für die Berechnung der Erreichung der Zielvorgaben des Artikel 11 der AbfRRL regelt. Hierzu wurden von der Europäischen Kommission auch Durchführungsrichtlinien erlassen bzw. sind noch in Abstimmung. Dies sind unter anderem der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1004 der Kommission vom 7. Juni 2019 zur Festlegung der Vorschriften für die Berechnung, die Prüfung und die Übermittlung von Daten über Abfälle gemäß der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses C(2012)2384 der Kommission (ABl. L 163 vom 20.6.2019, S. 66). Danach dürfen zukünftig auch an der Anfallstelle (Haushalt, Grundstück, sonstige Objekt) getrennte und recycelte biologische Siedlungsabfälle in die Berechnung der Recyclingquote mit einbezogen werden; damit ist die Eigenkompostierung gemeint. In diesem Bereich besteht noch eine Datenlücke. Daher wird in dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Erhebung der Anzahl der Anfallstellen, bei denen eine getrennte Sammlung von Bioabfällen mittels Biotonne erfolgt, der Anzahl der Anfallstellen, die neben der Biotonne auch Eigenkompostierung betreiben, der Anzahl der Anfallstellen, die von der Nutzung der Biotonne befreit sind, sowie der Anzahl der Anfallstellen, bei denen kein Anschlusszwang für die Biotonne besteht, an-

geordnet. Hierdurch sollen Schätzquotienten für die möglichen selbst kompostierten Mengen je Anfallstellen berechnet werden, sowie die Übertragung dieser Mengen auf die Anzahl der Anfallstellen, die Eigenkompostierung betreiben, ermöglicht werden.

Bisher erfüllt das Umweltbundesamt (UBA) die Berichterstattungspflichten der EU-Verpackungsrichtlinie, indem es u.a. Daten aus der von der Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH (GVM) jährlich erstellten Studie „Aufkommen und Verwertung von Verpackungsabfällen in Deutschland im Jahr x“ verwendete. Die Ergebnisse der Erhebung der Einsammlung von Transport- und Umverpackungen (TUV) sowie der Erhebung über die zurückgenommenen Verkaufsverpackungen (VV) fließen bisher in die GVM-Studie als Vergleichsgrößen ein.

Artikel 8a AbfRRRL sieht vor, dass die Mitgliedstaaten für Produkte, die der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen, ein Berichterstattungssystem einrichten müssen. Dies kann auf Dauer kein privates Unternehmen sein. Daher müssen die Daten zu den Verpackungen künftig durch die amtliche Statistik erhoben werden. Hinzu kommen die neuen EU-Berichtspflichten zu Einwegkunststoffprodukten.

Daten über die erstmals in Verkehr gebrachten systembeteiligungspflichtigen Verpackungen sowie der bei den privaten Endverbrauchern von den Systemen und von den Branchenlösungen zurückgenommenen Verpackungsabfälle werden bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) gemeldet. Zukünftig soll die amtliche Statistik auf diese Daten zugreifen können.

Wesentliche Rechtsgrundlagen, die eine Änderung des UStatG erfordern, sind die Richtlinie (EU) 2018/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 141) sowie der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/665 der Kommission vom 17. April 2019 zur Änderung der Entscheidung 2005/270/EG zur Festlegung der Tabellenformate für die Datenbank gemäß der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 112 vom 26.4.2019, S. 26), die neue Einwegkunststoffrichtlinie (Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (ABl. L 155 vom 12.6.2019, S. 1) sowie die Hafenauffangrichtlinie (Richtlinie (EU) 2019/883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen, zur Änderung der Richtlinie 2010/65/EU und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/59/EG (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 116).

Ein weiterer Änderungsbedarf des UStatG hat sich dadurch ergeben, dass das UBA auf Daten der Erhebung über die Erstbehandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten zugreifen muss, um die Berichterstattungspflicht nach Artikel 16 Absatz 4 WEEE-RL (Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 38)) erfüllen zu können. Bisher bestand hier eine Gesetzeslücke.

### **Statistiken der Wasserwirtschaft und der klimawirksamen Stoffe**

Aufgrund der Änderung der Richtlinie des Rates vom 12. Juni 1986 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft - Klärschlammrichtlinie (86/278/EWG) durch die Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 115) wird die Übermittlung von Geodaten zu Auf- oder Einbringungsflächen von Klärschlamm an die EU-Kommission gefordert. Die zukünftige Erhebung dieser Geodaten im Rahmen der Klärschlammstatistik schafft die erforderliche Datengrundlage für die Erfüllung dieser Lieferverpflichtung.

Die EU F-Gas Verordnung regelt u.a. das Verbot des Einsatzes bestimmter stark klimawirksamer Stoffe in Stufen bis 2028. Für die zukünftig verbotenen Stoffe werden Ersatzstoffe entwickelt, die in die Berichterstattung aufgenommen werden müssen. Deren chemische Zusammensetzung kann von derjenigen bisher eingesetzter Stoffe abweichen, so dass eine Anpassung der Vorgaben über die statistische Erfassung von klimawirksamen Stoffen geboten ist. Die Änderungen in § 10 UStatG verfolgen das Ziel, den Umfang der chemischen Zusammensetzung der Stoffe, deren Herstellung, Im- und Export und deren Verwendung zu melden ist, um Halogenderivate zu erweitern. Damit können dann auch Stoffe, in denen diese Elemente vorkommen, in die statistische Meldung einbezogen werden. Diese Informationen dienen der Vermeidung von Umweltschäden und können für die internationale Treibhausgasberichterstattung im Zuge des Nationalen Inventarberichts verwendet werden.

Nach der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 sind die Union und ihre Mitgliedstaaten nach dem UNFCCC verpflichtet, unter Verwendung vergleichbarer Methoden, die von der Konferenz der Vertragsparteien vereinbart wurden, nationale Inventare der anthropogenen Emissionen aller Treibhausgase aus Quellen und des Abbaus solcher Gase durch Senken aufzustellen, die nicht durch das von den Vertragsparteien des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht angenommene Protokoll von Montreal (1987) über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen ( 3 ) („Montrealer Protokoll“), geregelt werden, und diese Inventare regelmäßig zu aktualisieren, zu veröffentlichen und der Konferenz der Vertragsparteien vorzulegen.

Die durch die Änderung zusätzlich erhobenen Halogenderivate der aliphatischen Kohlenwasserstoffe zählen zu den Treibhausgasen. Es handelt sich bei den zusätzlichen Stoffen, die im Zuge der bestehenden Erhebung bei den Auskunftspflichtigen erhoben werden sollen, bislang nur um die Stoffe Trifluoriodmethan (R 1311), trans-1-Chlor-3,3,3-trifluorprop-1-en (HCFC-1233zd (E)) und cis-1-Chloro-2,3,3,3-tetrafluorprop-1-ene (HCFC-1224yd (Z)). Die Verordnung 525/2013 fordert eine „Übereinstimmung mit den derzeit geltenden Leitlinien des UNFCCC für die Berichterstattung über Treibhausgase“ (UNFCCC Reporting Guidelines 2014 (FCCC/CP/2013/10/Add.3, Decision 24/CP.19, Punkt 33). Auf Basis dieser Vorgabe berichtet Deutschland die Emissionen weiterer F-Gase. Für deren Erhebung werden die Daten nach UStatG benötigt, da diese Daten nicht aus anderer Quelle zur Verfügung stehen.

### **Umweltökonomische Statistiken**

Den Auswirkungen der europäischen wie der nationalen Umwelt- und Energiepolitik auf die Unternehmen ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die politischen Ziele, z. B. einer CO<sub>2</sub>-freien Wirtschaft bis zum Jahr 2050, sind nur möglich, wenn Unternehmen entsprechende Umweltmaßnahmen ergreifen. Dabei ist es wichtig, die finanziellen Anstrengungen solcher Maßnahmen als auch die positiven Anreize in Form umweltspezifischer Produktion und Beschäftigung aufzuzeigen.

Die Politik benötigt zur effizienten Maßnahmensteuerung für den Aufbau einer nachhaltigen Wirtschaft eine umfassende und valide Datenbasis. Mithilfe der umweltökonomischen Statistiken wird gemessen, wie Unternehmen der ökologischen Verantwortung nachkommen, den Zustand der Umwelt zu verbessern und Ressourcen so zu nutzen, so dass auch zukünftige Generationen ihren Bedarf decken können. Die umweltökonomischen Statistiken liefern dabei Informationen zu den verschiedenen Umweltbereichen (Abfallwirtschaft, Abwasserwirtschaft, Lärmbekämpfung, Luftreinhaltung, Arten- und Landschaftsschutz, Schutz und Sanierung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser sowie Klimaschutz) und einzelnen Umweltmaßnahmen.

Zum einen werden hierzu die von den Unternehmen getätigten Investitionen in Umwelteinrichtungen und -einrichtungen sowie die zu tragenden laufenden Aufwendungen aus dem Betrieb von Umwelteinrichtungen und der Nutzung von Umweltschutzdienstleistungen erfasst. Zum

Umweltschutz zählen dabei Maßnahmen, insbesondere Technologien und Anlagen, die Emissionen vermeiden, beseitigen oder verringern sowie Maßnahmen, die Ressourcen schonen. Diese Daten sind verpflichtend zum Aufbau der europäischen umweltökonomischen Gesamtrechnungen (Verordnung (EU) Nr. 691/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2011 über europäische umweltökonomische Gesamtrechnungen (ABl. L 192 vom 22.7.2011, S. 1)), die durch die Verordnung (EU) Nr. 538/2014 (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 113) geändert worden ist, Modul der Umweltschutz-Ausgabenrechnung (Environmental Protection Expenditure Accounts, EPEA; als Ersatz für die Verordnung (EG) Nr. 295/2008) bereitzustellen. Die statistischen Ergebnisse ermöglichen Analysen auf Unternehmensebene über Struktur und Umfang der Aufwendungen für den Umweltschutz, vor allem nach Umweltbereichen. Auch sind Aussagen über die Art der Umwelteinrichtung möglich, d. h. über Einrichtungen und Anlagen in Verbindung mit sauberen Technologien (die sogenannten „integrierten Technologie“) oder über Einrichtungen und Anlagen, die dem Emissionsschutz dienen (die sogenannten „End-of-Pipe-Technologien“). Integrierte Umwelttechnologien sind von besonderem Interesse, da sie einen vorbeugenden Charakter haben und Emissionen vermeiden bzw. Emissionen in einen vergleichsweise sehr geringen Umfang erzeugen.

Zudem werden amtliche Daten über die Struktur der sogenannten Umweltschutzwirtschaft in Deutschland erhoben. Die steigende Nachfrage nach Umweltmaßnahmen sorgte dafür, dass sich in Europa ein Wirtschaftsbereich übergreifender Sektor entwickelte, der Umweltgüter und Umweltdienstleistungen anbietet. Neben der Digitalisierung ist der Umweltschutz eines der zentralen Themen der Zeit, weshalb diesem Sektor eine hohe Wettbewerbsfähigkeit mit großen Potenzialen in der Generierung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten zugeschrieben wird. Die Statistik der Waren, Bau- und Dienstleistungen für den Umweltschutz erfasst die in Deutschland generierten Umsätze und Exporte mit Umweltschutzgütern und -leistungen sowie die damit erzeugten Beschäftigungseffekte (die sogenannten „green jobs“). Diese Daten sind ebenfalls zur Erfüllung der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 bereitzustellen (Modul „Umweltgüter und -dienstleistungen“ (Environmental Goods and Services Sector, EGSS)).

## **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

### **Abfallstatistiken**

Um die Meldepflichten gegenüber der EU-Kommission zu erfüllen, werden in dem vorliegenden Gesetz Merkmale zur Eigenkompostierung ergänzt sowie eine ganze Reihe von Merkmalen verschiedener Verpackungen und Verpackungsabfälle neu angeordnet. Die massive Ausweitung der Verpackungserhebungen steht insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass aufgrund der AbfRRL zukünftig ein Berichterstattungssystem für diesen Bereich eingerichtet werden muss und daher die Datenlieferungen des UBA auf der Grundlage von Daten der von einem privaten Unternehmen (Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung - GVM) erstellten Studie von der EU-Kommission nicht mehr akzeptiert werden.

Aufgrund neuer Lieferverpflichtungen gegenüber der EU-Kommission werden darüber hinaus auch verschiedene Merkmale zu Einwegkunststoffprodukten und passiv gefischten Abfällen angeordnet.

Schließlich wird eine Gesetzeslücke geschlossen, so dass das UBA zukünftig für seine Berichterstattung zu Elektro- und Elektronikaltgeräten an Eurostat auf Daten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder zurückgreifen kann, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

### **Statistiken der Wasserwirtschaft und der klimawirksamen Stoffen**

Aufgrund der Änderung der Klärschlammrichtlinie (86/278/EWG) durch die Verordnung (EU) 2019/1010 wird die Übermittlung von Geodaten zu Auf- oder Einbringungsflächen von

Klärschlamm an die EU-Kommission gefordert. Die zukünftige Erhebung dieser Geodaten im Rahmen der Klärschlammstatistik schafft die erforderliche Datengrundlage für die Erfüllung dieser Lieferverpflichtung.

Aufgrund der fortschreitenden Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 (EU F-Gas Verordnung) ist eine Anpassung bei den zu erhebenden Stoffgruppen notwendig geworden. Dadurch kommen Angaben zur Herstellung, zum Import und Export sowie zur Verwendung von Halogenderivaten der aliphatischen Kohlenwasserstoffe für die internationale Berichterstattung hinzu.

### **Umweltökonomische Statistiken**

Die Politik benötigt zur effizienten Maßnahmensteuerung für den Aufbau einer nachhaltigen Wirtschaft eine umfassende und valide Datenbasis. Nicht zu allen Klima- und Umweltmaßnahmen, d.h. zu Gütern, Technologien und Dienstleistungen, die der Beseitigung von Umweltproblemen und der Stärkung der Ressourcenschonung dienen, liegen derzeit amtliche Daten für eine monetäre Bewertung vor, um die europäische Lieferpflicht nach der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2011 über europäische umweltökonomische Gesamtrechnungen (ABL. L 192 vom 22.7.2011, S. 1), die durch die Verordnung (EU) Nr. 538/2014 (ABL. L 158 vom 27.5.2014, S. 113) geändert worden ist, zu erfüllen oder politische Zielbilder wie den europäischen Grünen Deal zu bedienen. Beispielsweise fehlen Daten zur Elektromobilität oder zu Maßnahmen zur Schonung endlicher Ressourcen. Zudem unterliegen die zu berücksichtigenden Klima- und Umweltmaßnahmen einer großen Dynamik aufgrund des technologischen Fortschritts und der sich ändernden politischen Schwerpunktsetzung, die eine stete Anpassung der in der Statistik zu berücksichtigenden Klima- und Umweltmaßnahmen erfordert. Die amtliche Statistik als größter Informationsdienstleister Deutschlands muss entsprechend zeitnah die Befragung und die ihr zugrundeliegenden Programme anpassen können, um die europäischen Lieferverpflichtungen, insbesondere nach der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 zu erfüllen, d.h. Datenlücken zu schließen und schneller und umfassend Daten zum Monitoring der politisch und ökologisch relevanten Klima- und Umweltmaßnahmen anzubieten. Dafür bedarf es einer Änderung der §§ 11 und 12 UStatG, die eine flexible Ausgestaltung der umweltökonomischen Statistiken hinsichtlich gesetzlich zu berücksichtigender Klima- und Umweltmaßnahmen sowie neuer politischer Schwerpunkte in diesem Bereich ermöglicht. Dabei wird eine allgemein gültige Definition zu Klima- und Umweltmaßnahmen gegeben in Verbindung mit einem Verweis auf die bestehenden Umweltklassifikationen der Umweltschutzausgaben (Classification of Environmental Protection Expenditures, CEPA) und der Ressourcenmanagementaktivitäten (Classification of Ressource Management Activities, CReMA). Demnach kann jede Maßnahme im Rahmen der umweltökonomischen Statistiken befragt werden, die die Definition Umweltmaßnahme erfüllt und sich einem der in den Umweltklassifikationen CEPA und CReMA genannten Umweltbereiche zuordnen lässt. Es ist somit nicht mehr erforderlich, für die Abbildung weiterer Klima- und Umweltmaßnahmen zunächst das Umweltstatistikgesetz zu ändern.

Um die Lieferverpflichtungen gegenüber Eurostat zu erfüllen und eine einheitliche Unterteilung der Umweltbereiche in allen umweltökonomischen Statistiken nach §§ 11 und 12 UStatG zu gewährleisten, wird der politisch bedeutsame Umweltbereich Klimaschutz auch im Rahmen der Statistik der laufenden Aufwendungen für den Umweltschutz (§ 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UStatG) nach den Unterbereichen „klimawirksame Stoffe“, „Erneuerbare Energien“ und „Energieeffizienz“ differenziert.

Die Statistik der Investitionen für den Umweltschutz (§ 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 UStatG) wird ohne Beschränkung auf eine Obergrenze der Erhebungseinheiten durchgeführt. Die Änderung gewährleistet, dass belastbare Daten für Deutschland für den Bereich des Produzierenden Gewerbes ohne Baugewerbe für die europäischen umweltökonomischen Gesamtrechnungen (Verordnung (EU) Nr. 691/2011, EPEA-Modul als Ersatz für die

Verordnung (EG) Nr. 295/2008), bereitgestellt werden können. Aufgrund umwelt- und energiepolitischer Maßnahmen der EU und Deutschlands, z. B. Umsetzung einer CO<sub>2</sub>-freien Wirtschaft bis zum Jahr 2050, aber auch aufgrund wirtschaftlicher Überlegungen der Unternehmen in den Umweltschutz zu investieren, ist zu erwarten, dass die bereits gegenwärtig bei nahe 10 000 liegende Fallzahl weiter ansteigt. Da es kein wissenschaftlich begründetes Verfahren gibt, Meldungen so zu selektieren, dass die Obergrenze eingehalten wird und für eine mögliche Alternative des Stichprobenverfahrens Schichtungskriterien fehlen, ist die Obergrenze aus methodischen Gründen aus dem Umweltstatistikgesetz herauszunehmen.

Eine weitere Änderung betrifft die Erstellung des Berichtskreises der Statistik der Güter und Leistungen für den Umweltschutz (§ 12 UStatG). Die Abschneidegrenze im Dienstleistungssektor wird an die Datengrundlage angepasst: Da für den Dienstleistungssektor nur Umsatzangaben auf Ebene der Unternehmen vorliegen, bezieht sich die Abschneidegrenze auf Betriebe von Unternehmen mit mindestens einer Million Euro Gesamtumsatz. Die Änderung gewährleistet eine eindeutige Bestimmung der Abschneidegrenze und damit eine genaue Erstellung des Berichtskreises.

Weitere Änderungen die Statistiken zu §§ 11 und 12 UStatG betreffend sind redaktioneller Art.

### **III. Alternativen**

Keine

### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das UStatG folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes.

### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

### **VI. Gesetzesfolgen**

#### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

##### **Statistiken der Wasserwirtschaft und der klimawirksamen Stoffe**

##### **Umweltökonomische Statistiken**

Die flexiblere Formulierung zur Berücksichtigung neuer Umweltmaßnahmen im Rahmen der umweltökonomischen Statistiken gewährleistet eine Rechtsvereinfachung derart, dass keine Anpassung des UStatG bei neuen politischen Schwerpunkten erforderlich ist. Gleichzeitig erhalten die Nutzer, darunter politische Entscheidungsträger und die öffentliche Verwaltung, genauere und im Sinne der Flexibilität aktuellere Daten zu den sich ändernden politischen Schwerpunktthemen im Bereich Umweltschutz.

## **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie. Der präventive Schutz von Grund-, Oberflächen- oder Küstengewässern vor schädlichen Einflüssen, wie zum Beispiel durch die Begrenzung von wassergefährdenden Stoffeinträgen im Hinblick auf die Null-Emissionsstrategie des European Green Deal, ist einer der zentralen Grundsätze für eine nachhaltige Wasserpolitik. Die statistische Erfassung von Angaben über die Klärschlamm-sorgung liefert hierzu wesentliche Basisinformationen.

Andere Nachhaltigkeitsaspekte werden durch das Gesetz nicht berührt.

## **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Nach einer Kostenkalkulation des Statistischen Bundesamtes entstehen für die Umsetzung des EU-Rechts jährliche Mehraufwände von 8 Planstellen / Stellen (3 x E14, 2 x E11, 3 x E10) mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand von 646 672 Euro. Für den Bereich der Umweltökonomie entstehen zusätzlich jährliche Sachkosten in Höhe von 24 000 EUR. Durch die gesetzliche Änderung entstehen für den Umstellungsaufwand einmalige Sachkosten in Höhe von 329 908 Euro.

Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 06 ausgeglichen werden.

Nach einer vorläufigen Kostenkalkulation der Statistischen Ämter der Länder entstehen jährliche Mehrkosten in Höhe von 956 900 Euro und einmalige Umstellungskosten in Höhe von 2,351 Millionen Euro Erfüllungsaufwand.

### **E.1 Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

### **E.2 Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 858 000 Euro. Diese entfallen vollständig auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Dieser Aufwand geht auf die vollständige Umsetzung von EU-Recht (Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62 EG), Einwegkunststoffrichtlinie (Richtlinie (EU) 2019/904), Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG)) und Hafenauffang-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2019/883)) zurück.

Der Gesetzentwurf setzt vollständig unionsrechtliche Vorgaben in nationales Recht um. In-soweit wird kein Anwendungsfall der One-in, one-out-Regel für neue Regelungsvorhaben der Bundesregierung (siehe Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015) begründet.

Entsprechend dem Leitfaden zur Berücksichtigung der Belange mittelständischer Unternehmen in der Gesetzesfolgenabschätzung (KMU-Test) vom 30. Dezember 2015 wurde geprüft, ob weniger belastende Regelungsalternativen oder Unterstützungsmaßnahmen möglich sind. Bei der Konzeption des neu geschaffenen § 5a wurde den Belangen kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) in besonderer Weise Rechnung getragen. Darüber hinaus knüpfen die Regelungen des Gesetzentwurfs überwiegend an der individuellen Unternehmensstruktur an und ermöglichen es den Adressaten jeweils für ihr Unternehmen geeignete Lösungen zu finden.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass in § 5a Absatz 1 UStatG (neu) die Erhebung über die systembeteiligten Verpackungen bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister angegliedert ist. Die Wirtschaftsbeteiligten werden damit gegenüber der jetzigen Rechtslage in



§ 5 Absatz 2 deutlich entlastet. Darüber hinaus legt § 5a Absatz 2 UStatG (neu) fest, dass die Erhebung bei den Betreibern von Mehrwegpools erfolgt. Dies dient dazu, die Unternehmen, die an einem ökologisch besonders vorteilhaften Mehrwegsystem beteiligt sind, soweit es geht zu entlasten, indem möglichst viele Informationen gebündelt bei den Betreibern von Poolsystemen erfasst werden. Mit der Erhebung nach § 5a Absatz 5, 6 und 7 UStatG (neu) werden Berichtspflichten aus Artikel 13 Absatz 1 der Einwegkunststoffrichtlinie 2019/904 und der Hafenauffangrichtlinie (EU) 2019/883 umgesetzt. Es geht vor allem um Daten zu in Verkehr gebrachten Einwegkunststoffprodukten und Fanggeräten sowie zu den aus diesen Produkten entstehenden Abfälle.- Um die Wirtschaftsbeteiligten zu entlasten, soll die Erhebung auf Behörden gestützt werden, soweit die EU-rechtlich benötigten Daten dort vorliegen. Weiterhin werden die Datenlieferung um neue und geänderte Merkmale erweitert, um den Datenanforderungen und Berichtspflichten, die sich aus EU-Gesetzgebung ergeben, gerecht zu werden.

Die Interessen von kleinen und mittleren Unternehmen wurden damit ausreichend berücksichtigt.

Die Gesetzesänderung umfasst drei Statistikbereiche (Abfallstatistiken, Wasserstatistiken und Umweltökonomische Statistiken), die nachfolgend in diese Fallengruppen aufgeteilt werden.

Fallgruppe A: Abfallstatistiken

Durch Änderungen der Abfallstatistiken ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 806 000 Euro.. Im Folgenden wird die Fallgruppe A – Abfallstatistiken für den Normadressat Wirtschaft für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

**Tabelle 1 - Fallgruppe A - Abfallstatistiken; jährlicher Erfüllungsaufwand der Wirtschaft**

Vor-gabe	Para-graph	Bezeichnung der Vor-gabe	Jährliche Mehraus-gaben (in Tsd. Euro)		Jährliche Minderaus-gaben (in Tsd. Euro)		Änderung des jährli-chen Erfüllungsauf-wands
			Perso-nalaus-gaben	Sach-ausga-ben	Perso-nalaus-gaben	Sachaus-gaben	Gesamtausgaben
			in Tsd. Euro				
1	§5 Abs. 2 UStatG	Erhebung der Einsamm-lung von Transport- und Umverpackungen	-	-	61	-	-61
2	§5a Abs. 2 UStatG	Erhebung des Inverkehr-bringens und der Entsor-gung bestimmter Erzeug-nisse - natürliche oder juris-tische Personen oder Per-sonengesellschaften	35	-	-	-	35
3	§5a Abs. 3 UStatG	Erhebung des Inverkehr-bringens und der Entsor-gung bestimmter Erzeug-nisse - Hersteller	770	-	-	-	770
4	§5a Abs. 4 UStatG	Erhebung des Inverkehr-bringens und der Entsor-gung bestimmter Erzeug-nisse – Unternehmen, die sehr leichte Kunststofftra-getaschen erstmals in Ver-kehr bringen	4	-	-	-	4

5	§5a Abs. 5 UStatG	Erhebung des Inverkehrbringens und der Entsorgung bestimmter Erzeugnisse  Unternehmen, die Erzeugnisse über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt erstmals in Verkehr bringen	53	-	-	-	53
6	§5a Abs. 7 UStatG	Erhebung des Inverkehrbringens und der Entsorgung bestimmter Erzeugnisse - Zuständige Unternehmen, Körperschaften und öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger, die mit der Entsorgung passiv gefischter Abfälle beauftragt worden sind	2	-	-	-	2
<b>Gesamt</b>			<b>847</b>	<b>-</b>	<b>61</b>	<b>-</b>	<b>806</b>

Fallgruppe B: Statistiken der Wasserwirtschaft und der klimawirksamen Stoffe

Durch Änderungen der Statistiken der Wasserwirtschaft und der klimawirksamen Stoffe ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 12 000 Euro. Im Folgenden wird die Fallgruppe B – Statistiken der Wasserwirtschaft und der klimawirksamen Stoffe für den Normadressat Wirtschaft für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

**Tabelle 2: Fallgruppe B – Statistiken der Wasserwirtschaft und der klimawirksamen Stoffe; jährlicher Erfüllungsaufwand der Wirtschaft**

Vorgabe	Paragraph	Bezeichnung der Vorgabe	Jährliche Mehrausgaben		Jährliche Minderausgaben		Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands
			Personausgaben	Sachausgaben	Personausgaben	Sachausgaben	Gesamtausgaben
in Tsd. Euro							
7	§10 UStatG	Erhebung bestimmter klimawirksamer Stoffe	12	-	-	-	+12
<b>Gesamt</b>			<b>12</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>12</b>

Fallgruppe C: Umweltökonomische Statistiken

Durch Änderungen der Umweltökonomischen Statistiken ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 41 000 Euro. Im Folgenden wird die Fallgruppe C – Umweltökonomische Statistiken für den Normadressat Wirtschaft für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

**Tabelle 3 - Fallgruppe C - Umweltökonomische Statistiken; jährlicher Erfüllungsaufwand der Wirtschaft**

Vorgabe	Paragraph	Bezeichnung der Vorgabe	Jährliche Mehrausgaben		Jährliche Minderausgaben		Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands
			Personausgaben	Sachausgaben	Personausgaben	Sachausgaben	Gesamtausgaben

Vorgabe	Paragraph	Bezeichnung der Vorgabe	Personalausgaben	Sachausgaben	Personalausgaben	Sachausgaben	Gesamtausgaben
			in Tsd. Euro				
8	§ 11 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 UStatG	Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz	27	-	-	-	27
9	§ 11 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 UStatG	Erhebung der laufenden Aufwendungen für den Umweltschutz	13	-	-	-	13
10	§12 Absatz 2 Nummer 4 und Absatz 1 Satz 2 UStatG	Erhebung der Waren, Bau- und Dienstleistungen für den Umweltschutz	0,5	-	-	-	0,5
<b>Gesamt</b>			<b>41</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>41</b>

### E.3 Verwaltung

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung zunächst nach den einzelnen Verwaltungsstellen aufgeteilt (Statistisches Bundesamt (a), Statistische Ämter der Länder (b), Sonstige Bundesverwaltungen (c), Sonstige Landesverwaltungen (c)) und dann für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

#### a) Statistisches Bundesamt

Für das Statistische Bundesamt ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 650 000 Euro (siehe Tabelle 6) und es entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 357 000 Euro (siehe Tabelle 7).

**Tabelle 4 - Erfüllungsaufwand Verwaltung - Jährlicher Erfüllungsaufwand, Statistische Bundesamt**

Vorgabe	Paragraph	Bezeichnung der Vorgabe	Jährliche Mehrausgaben		Jährliche Minderausgaben		Gesamtausgaben
			Personalausgaben	Sachausgaben	Personalausgaben	Sachausgaben	
			in Tsd. Euro				
1	§3 Abs. 2 Nr. 2 UStatG	Erhebung zusätzlicher Merkmale – Abfallstatistik – Statistisches Bundesamt	58	-	-	-	58
2	§ 5a UStatG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 4 UStatG	Erhebung über das Inverkehrbringen und Entsorgen bestimmter Erzeugnisse – Statistisches Bundesamt	356	-	-	-	356

3	§ 5 Abs. 2 UStatG	Erhebung der Einsammlung von Transport- und Umverpackungen – Statistisches Bundesamt	-	-	89	-	-89
7	§ 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 UStatG	Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz – Statistisches Bundesamt	74	8	-	-	82
8	§ 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 UStatG	Erhebung der laufenden Aufwendungen für den Umweltschutz – Statistisches Bundesamt	69	8	-	-	76
9	§12 Absatz 2 Nummer 4 und Absatz 1 Satz 2 UStatG	Erhebung der Waren, Bau- und Dienstleistungen für den Umweltschutz – Statistisches Bundesamt	159	8	-	-	168
12	§16 UStatG	Übermittlung – Statistisches Bundesamt			-	-	
<b>Gesamt</b>			<b>716</b>	<b>23</b>	<b>89</b>	<b>-</b>	<b>650</b>

Tabelle 5 - Erfüllungsaufwand Verwaltung - Einmaliger Erfüllungsaufwand, Statistische Bundesamt

Vor-gabe	Para-graph	Bezeichnung der Vor-gabe	Einmaliger Erfüllungsaufwand		
			Personalausgaben	Sachausgaben	Gesamtausgaben
in Tsd. Euro					
1	§3 Abs. 2 Nr. 2 UStatG	Erhebung zusätzlicher Merkmale – Abfallstatistik – Statistische Bundesamt	27	-	27
2	§ 5a UStatG i.V.m. Abs. 1 Nr. 4 UStatG	Erhebung über das Inverkehrbringen und Entsorgen bestimmter Erzeugnisse – Statistische Bundesamt	200	-	200
4	§ 7 UStatG	Erhebung der öffentlichen Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasserentsorgung (Wasserversorgung, Abwasserbehandlung, Abwasserentsorgung, Klärschlamm, private Ver- und Entsorgung, Wasser- und Abwassergelge) – Statistische Bundesamt	16	-	16
5	§ 8 UStatG	Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und der nichtöffentlichen Abwasserentsorgung (Wasserversorgung, Abwasserbehandlung, Abwasserentsorgung, Klärschlamm) – Statistische Bundesamt	11	-	11

6	§ 10 UStatG	Erhebung bestimmter klimawirksamer Stoffe – Statistisches Bundesamt	21	-	21
8	§ 11 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 UStatG	Erhebung der laufenden Aufwendungen für den Umweltschutz – Statistische Bundesamt	28	31	59
9	§ 12 Absatz 2 Nummer 4 und Absatz 1 Satz 2 UStatG	Erhebung der Waren, Bau- und Dienstleistungen für den Umweltschutz – Statistische Bundesamt	8	8	15
10	§ 14 UStatG	Auskunftspflicht – Statistische Bundesamt	3	-	3
11	§ 15 UStatG	Anschriftenübermittlung – Statistische Bundesamt	3	-	3
<b>Gesamt</b>			<b>318</b>	<b>39</b>	<b>357</b>

**b) Statistische Ämter der Länder**

Für die Statistischen Ämter der Länder ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 897 000 Euro (siehe Tabelle 6) und es entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 1,9 Millionen Euro (siehe Tabelle 7).

**Tabelle 6: Erfüllungsaufwand Verwaltung – Jährlicher Erfüllungsaufwand, Statistischen Ämter der Länder**

Vor-gabe	Para-graph	Bezeichnung der Vor-gabe	Jährliche Mehrausgaben		Jährliche Minderausgaben		Jährlicher Erfüllungsaufwand
			Perso-nal-ausgaben	Sach-ausgaben	Perso-nal-ausgaben	Sach-ausgaben	
			in Tsd. Euro				
13	§ 3 bis § 16 UStatG	Erhebungen durch die Statistischen Ämter der Länder	789	138	20	9	+897
<b>Gesamt (inkl. IT-Ausgaben Verbund)</b>			<b>789</b>	<b>138</b>	<b>20</b>	<b>9</b>	<b>+897</b>

**Tabelle 7: Erfüllungsaufwand Verwaltung – Einmaliger Erfüllungsaufwand, Statistischen Ämter der Länder**

Vor-gabe	Para-graph	Bezeichnung der Vor-gabe	Einmaliger Erfüllungsaufwand		
			Personalausgaben	Sachausgaben	Gesamtausgaben
			in Tsd. Euro		

13	§ 3 bis §16 UStatG	Erhebungen durch die Sta- tistischen Ämter der Län- der	1.619	266	1.885
<b>Gesamt (inkl. IT-Ausgaben Verbund)</b>			<b>1.619</b>	<b>266</b>	<b>1.885</b>

### c) Sonstige Verwaltungen

Da die Gesetzesänderung drei Statistikbereiche umfasst (Abfallstatistiken, Statistiken der Wasserwirtschaft und der klimawirksamen Stoffe und Umweltökonomische Statistiken), werden diese in Fallgruppen aufgeteilt. In nachstehender Tabelle (Tabelle 10: Änderung des Erfüllungsaufwands sonstiger Verwaltungen nach Fallgruppen) sind die Änderungen der jeweiligen Statistiken zunächst zusammengefasst. Im Anschluss werden die Fallgruppen einzeln dargestellt und beschrieben. Insgesamt ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand von sonstigen Verwaltungen um rund 51 000 Euro. Davon fallen rund 50 000 Euro auf Landesebene und rund 70 Euro auf Bundesebene an.

**Tabelle 8 - Änderung des Erfüllungsaufwands sonstiger Verwaltung nach Fallgruppen**

Fall- gruppe	Bezeichnung	Jährlicher Erfüllungsaufwand			Einmaliger Erfüllungsaufwand		
		Personal- ausgaben	Sachaus- gaben	Gesamtaus- gaben	Personal- ausgaben	Sachausga- ben	Gesamtaus- gaben
in Tsd. Euro							
A	Abfallstatistiken	+9	-	+9	-	-	-
B	Wasserstatistiken	+41	-	+41	-	-	-
C	Umweltökonomische Statistiken	-	-	-	-	-	-
Summe durch Umsetzung EU- Recht		+51	-	+51	-	-	-
davon auf Bundesebene		+0,07	-	+0,07	-	-	-
davon auf Landesebene		+50	-	+50	-	-	-

#### Fallgruppe A: Abfallstatistiken

Durch Änderungen der Abfallstatistiken ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 9 000 Euro. Im Folgenden wird die Fallgruppe A – Abfallstatistiken für den Normadressat Verwaltung (sonstige Verwaltungen) für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

**Tabelle 9 - Fallgruppe A - Abfallstatistiken; jährlicher Erfüllungsaufwand der sonstigen Verwaltung**

Vor-gabe	Para-graph	Bezeichnung der Vorgabe	Hierar-chie-ebene	Jährliche Mehraus-gaben		Jährliche Minderaus-gaben		Änderung des jährli-chen Erfüllungsauf-wands
				Perso-nalaus-gaben	Sach-ausga-ben	Perso-nalaus-gaben	Sachaus-gaben	Gesamtausgaben
in Tsd. Euro								
14	§ 5a Abs. 1 UStat G	Erhebung des In-verkehrbringens und der Entsorgung bestimmter Erzeugnisse - Zentrale Stelle Verpackungsregister	Bund	0,07	-	-	-	0,07
15	§ 5a Abs. 6 UStat G	Erhebung des In-verkehrbringens und der Entsorgung bestimmter Erzeugnisse - Unternehmen, Körperschaften und Einrichtungen, die Erzeugnisse n sammeln und ent-sorgen	Land	18	-	-	-	18
<b>Gesamt</b>				<b>18</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>18</b>
davon auf Bundesebene				0,07	-	-	-	0,07
davon auf Landesebene				18	-	-	-	18

Fallgruppe B: Statistiken der Wasserwirtschaft und der klimawirksamen Stoffe

Durch Änderungen der Wasserstatistiken ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 41 000 Euro. Im Folgenden wird die Fallgruppe B – Wasserstatistiken für den Normadressat Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

**Tabelle 8: Fallgruppe B - Statistiken der Wasserwirtschaft und der klimawirksamen Stoffe; jährliche Erfüllungsaufwandsänderung der sonstigen Verwaltungen**

Vor-gabe	Para-graph	Bezeich-nung der Vorgabe	Hierarchie-ebene	Jährliche Mehraus-gaben		Jährliche Minderaus-gaben		Änderung des jährli-chen Erfüllungsauf-wands
				Perso-nalaus-gaben	Sach-ausga-ben	Perso-nalaus-gaben	Sachaus-gaben	Gesamtausgaben
in Tsd. Euro								
16	§ 7 Abs. 2 Nr. 7 UStatG	Erhebung der öffentli-chen Ab-wasserent-sorgung - Klär-schlamm	Land	+41	0	0	0	+41
<b>Gesamt</b>				<b>+41</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>+41</b>

davon auf Bundesebene	0	0	0	0	0
davon auf Landesebene	+41	0	0	0	+41

#### 4. Weitere Kosten

Durch dieses Gesetz entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

#### 5. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf enthält keine gleichstellungsrelevanten Bestimmungen. Es sind keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen zu erwarten, da Frauen und Männer weder unmittelbar noch mittelbar unterschiedlich von dem Gesetzentwurf betroffen sind. Die Vorschriften sind entsprechend § 1 Absatz 2 Satz 1 Bundesgleichstellungsgesetz geschlechtergerecht formuliert.

### VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung kommt nicht in Betracht, da die regelmäßige statistische Erfassung von Angaben über Wasserversorgung, Abwasserbehandlung und Klärschlamm Entsorgung wesentlich zum Monitoring der Erfüllung des Vorsorgeprinzips wie auch für die internationale Berichterstattung benötigt wird. Darüber hinaus fördern die getroffenen Maßnahmen das Ziel, Statistikpflichten und damit Bürokratiebelastungen durch die stärkere Nutzung vorhandener Verwaltungsdaten zu reduzieren. Auch die statistischen Ämter der Länder werden durch die Nutzung elektronischer Kommunikationswege dauerhaft bei der Datenaufbereitung entlastet.

Mit dem Gesetz wird EU-Recht umgesetzt. Eine Evaluierung der Richtlinie (EU) 2019/904 erfolgt nach Artikel 15 der Richtlinie (EU) 2019/904 bis zum 3. Juli 2027 durch die Europäische Kommission. Die für die Evaluierung erforderlichen zusätzlichen Informationen für die Bewertung und die Erstellung des nach Artikel 15 Absatz 2 vorgesehenen Berichts übermitteln die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission. Mit dieser Bewertung erfolgt erstmals auch eine Bewertung der Wirksamkeit der zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/904 getroffenen Regelungen. Aufbauend auf diesem Bericht und den bis dahin gesammelten Erfahrungen auf nationaler Ebene wird die Bundesregierung bis zum 31. Dezember 2028 dieses Gesetz evaluieren.

Aufbauend auf diesem Bericht und den bis dahin gesammelten Erfahrungen auf nationaler Ebene wird die Bundesregierung bis zum 31. Dezember 2027 die mit diesem Gesetz vorgenommenen Änderungen des Verpackungsgesetzes evaluieren. Ziel des Gesetzentwurfs ist die Schaffung von Berichterstattungssystemen im Rahmen von Systemen der erweiterten Herstellerverantwortung, sowie die Erfüllung von Berichtserstattungspflichten gegenüber der Europäischen Kommission. Um die Voraussetzungen und Datengrundlage für die neue Berichterstattung zu schaffen, wurden jeweils Erhebungsdesigns gewählt, die für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Qualität der erhobenen Daten und dem mit der Datenerhebung verbundenen Aufwand für Wirtschaft und Verwaltung sorgen sollen.

Ziel der Evaluierung ist es, zu prüfen, ob Aufwand und Nutzen der jeweils gewählten Erhebungsdesigns in einem angemessenen Verhältnis stehen. Kriterien für diese Prüfung können die Qualität, Validität und Konsistenz der erhobenen Daten sein. Dazu muss die Belastung der Wirtschaft und der Verwaltung durch die neu geschaffenen Erhebungen ins Verhältnis gesetzt werden. Dazu sollen Rückmeldungen aus der Wirtschaft, sowie weitere Kriterien wie etwa die Vollständigkeit und Qualität der zurückgemeldeten Berichtsbögen oder der von den Wirtschaftsbeteiligten berichtete Aufwand für die Ausfüllung der Berichtsbögen



herangezogen werden. Die Bewertung des relativen Aufwands der Verwaltung für die neu geschaffenen Erhebungen erfolgt durch die Befragung der betroffenen Erhebungsbehörden, also in der überwiegenden Zahl der Fälle der statistischen Landesämter. Zusätzlich soll bewertet werden, ob ggf. der Erlass ergänzender Vorschriften zur optimale Wirksamkeit der betreffenden Regelungen angezeigt ist.

Auch die Richtlinie (EU) 2019/883 sieht in Artikel 23 Absatz 1 eine Evaluierung vor. Auf Grundlage der durch dieses Gesetz gemeldeten Überwachungsdaten für passiv gefischte Abfälle erstellt die Kommission spätestens am 31. Dezember 2022 und anschließend alle zwei Jahre einen Bericht. Auf Basis dieser und noch weiterer Berichte überprüft die Kommission spätestens bis zum 28. Juni 2026 die Richtlinie. Ziel der Evaluierung, ist zu überprüfen, ob die getroffenen Regelungen zur Bereitstellung von geeigneten Auffangeinrichtungen in den Häfen greifen und dadurch eine Reduzierung für das Einbringen von Abfällen von Schiffen auf See erreicht wird.

Bis zum 31. Dezember 2028 wird die Bundesregierung zudem die Umsetzung der Vorgaben nach Artikel 8a der geänderten Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz bewerten. Auch hier ist das Ziel der Prüfung, inwieweit die getroffenen Umsetzungsvorschriften wirken.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Umweltstatistikgesetzes)**

#### **Zu Nummer 1**

##### **Zu Buchstabe a**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Erhebungen werden um die Erhebung des Inverkehrbringens und der Entsorgung bestimmter Erzeugnisse (§ 5a) erweitert.

##### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung durch die Einfügung einer neuen Erhebung unter der Nummer 4.

##### **Zu Buchstabe b**

Durch die Aufnahme einer Öffnungsklausel besteht die Möglichkeit, den Erhebungsbereich abweichend von § 2 Absatz 2 zu bestimmen.

#### **Zu Nummer 2**

Die durch die Richtlinie (EU) 2018/851 geänderte Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie - AbfRRL) sieht in Verbindung mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1004 der Kommission vom 7. Juni 2019 (ABl. L 163 vom 20.6.2019, S. 66) vor, dass unter anderem Siedlungs- und Bioabfälle prinzipiell getrennt zu sammeln sind. Zudem sollen die Mengen der an der Anfallstelle (Haushalt, Grundstück, sonstige Objekte) getrennten und recycelten biologischen Siedlungsabfälle ab dem Berichtsjahr 2020 auf die Recyclingquote angerechnet werden. Hierfür sind verlässliche Daten einerseits zur Anzahl der Anfallstellen, die Heimkompostierung betreiben, andererseits zu den Mengen, die jeweils bei einer solchen Anfallstelle anfallen, notwendig. Bei den nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz zuständigen Entsorgungsträgern und Dritten, soweit diesen Verwertungs- und Beseitigungspflichten übertragen oder sie mit deren Erfüllung beauftragt worden sind, liegen in der Regel Daten über Anfallstellen vor, die an die Biotonne angeschlossen sind. Weiterhin müssten auch

Angaben über die Anfallstellen vorliegen, die einen Gebührenerlass oder eine Befreiung von der Biotonne erhalten, weil sie ihre Bioabfälle selbst auf Eigen- oder Heimkompostierungsanlagen verwerten. Zudem ist auch in Gebieten, in denen keine Biotonne angeboten wird, bekannt, wie viele Anfallstellen an die öffentliche Müllabfuhr angeschlossen sind. Daher können diese Informationen bei den Behörden abgerufen werden. Die Mengen können im Rahmen der Abfallstatistik lediglich abgeschätzt werden, indem angenommen wird, dass die Mengen von Anfallstellen, die diese in einer Biotonne entsorgen, ebenso hoch sind wie die Mengen, die die Anfallstellen ohne Biotonne selbst kompostieren. Direkte Mengenerhebungen wären eher im Rahmen von Haushaltserhebungen in Form von Aufzeichnungen zu sehen. Bezüglich der Mengen ist zudem das UBA beauftragt, Untersuchungen durchzuführen.

### **Zu Nummer 3**

Die Erhebung in § 5 Absatz 2 hinsichtlich der Unternehmen, die gebrauchte Verkaufsverpackungen als Verpflichtete des Verpackungsgesetzes, als beauftragte Dritte oder als Systeme im Sinne des § 3 Absatz 16 des Verpackungsgesetzes zurücknehmen oder abholen entfällt, da die entsprechende Erhebung in § 5 a Absatz 1 neu geregelt wird.

Die bisherige Befragung der Unternehmen, die Transport- und Umverpackungen einsammeln wird auf sämtlich Abfälle aus den in § 15 Absatz 1 Satz 1 des Verpackungsgesetzes genannten Verpackungen und auf Abfälle aus pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen nach § 31 Absatz 1 Satz 1 des Verpackungsgesetzes erweitert. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass Daten über solche Verpackungsabfälle erhoben werden, über deren Verbleib und Entsorgung die Hersteller gemäß § 5a Absatz 3 keine Auskunft geben können. Die Vorschrift dient damit der Umsetzung von Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2008/98/EG in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 94/62/EG

### **Zu Nummer 4**

Die Erhebung nach § 5a wird eingeführt, um die Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission (über Eurostat) nach der durch die Richtlinie (EU) 2018/852 geänderten Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG), der Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG), der Hafenauffangrichtlinie (Richtlinie (EU) 2019/883) sowie nach der Einwegkunststoffrichtlinie (Richtlinie (EU) 2019/904) erfüllen zu können.

### **Zu § 5a Absatz 1**

Die bisher in § 5 Absatz 2 geregelte Erhebung über Daten zu Art, Menge und Verbleib der bei den privaten Endverbrauchern von den Systemen und von den Branchenlösungen zurückgenommenen systembeteiligungspflichtigen Verpackungen wird nun in dieser Vorschrift geregelt. Neu ist die Anordnung zu Erhebung von Daten der im Berichtsjahr erstmals in Verkehr gebrachten systembeteiligungspflichtigen Verpackungen.

Die Daten werden von der Zentralen Stelle nach § 3 Absatz 18 des Verpackungsgesetzes (Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR)) gesammelt und gebündelt durch das Statistische Bundesamt erhoben. Die Datenerhebung bei der Zentralen Stelle erfolgt aufgrund der im Verpackungsgesetz bereits bestehenden Meldepflichten der Hersteller und dualen Systeme aus den §§ 10, 11, 17 und 20 VerpackG.

Artikel 6a Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 94/62/EG legt fest, dass das Gewicht der in einem bestimmten Kalenderjahr angefallenen und recycelten Verpackungsabfälle von den Mitgliedstaaten berechnet wird.

Artikel 9 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang I der durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2019/665 der Kommission vom 17. April 2019 (ABl. L 112 vom 26.4.2019, S. 26) geänderten Entscheidung 2005/270/EG, begründen die neuen Erhebungsmerkmale.

### **Zu § 5a Absatz 2**

In dieser Vorschrift wird die Erhebung bei den Betreibern von so genannten Mehrwegpools normiert. Viele in Deutschland im Umlauf befindliche Mehrwegverpackungen werden im Rahmen von gemeinschaftlich organisierten Mehrwegpools verwendet. Dabei können diese Pools sowohl von natürlichen oder juristischen Personen, als auch von Personengesellschaften betrieben werden. Die Betreiber haben in der Regel einen umfassenden Überblick über die im Rahmen ihres Pools in Verkehr gebrachten, verwendeten, ausgesonderten und entsorgten Mehrwegverpackungen. Die Erhebung erfolgt gebündelt bei den Betreibern von Mehrwegpools, um die einzelnen, oftmals kleinen und mittelständischen Hersteller, die entsprechende Mehrwegverpackungen verwenden, zu entlasten.

Der Begriff der „erstmalig an die teilnehmenden Unternehmen abgegebenen Mehrwegverpackungen“ meint solche Verpackungen, die im Rahmen des Mehrwegverpackungspools von den teilnehmenden Unternehmen erstmalig verwendet und befüllt werden. Ziel dieser Erhebung ist es, die Anzahl der neu zum Pool hinzukommenden Verpackungen für den Erhebungszeitraum zu erfassen.

Hinsichtlich der Umläufe der Mehrwegverpackungen genügt eine glaubhafte Schätzung der jeweils durchlaufenen Wiederbefüllungsvorgänge, sofern dazu keine spezifischen Angaben bekannt sind.

Die Erhebung von Daten über Mehrwegverpackungen dient der Umsetzung von Art. 12 Absatz 3 a Richtlinie 94/62/EG.

### **Zu § 5a Absatz 3**

Adressaten des Absatzes 3 sind die Hersteller von Verpackungen nach § 3 Absatz 14 des Verpackungsgesetzes. Bei ihnen werden Daten über erstmalig in Verkehr gebrachte Verpackungen, sowie über die von den Herstellern als Abfall zurückgenommenen Verpackungen erhoben. Die Erhebung betrifft dabei nur Verpackungen, die nicht typischerweise als Abfall beim Endverbraucher anfallen, da die notwendigen Daten über diese Verpackungen bereits nach Absatz 1 erhoben werden.

Das Erhebungsdesign einer Kombination aus Vollerhebung und Stichprobenerhebung und Evaluation durch erneute Vollerhebung trägt der Tatsache Rechnung, dass zum einen über Umfang und Struktur des Berichtskreises wenig bekannt ist und sich hier über mittlere Zeiträume größere Veränderungen ergeben können, zum Anderen der Aufwand für die zu befragenden Unternehmen möglichst begrenzt werden soll und zum Dritten den Anforderungen an Aussagekraft und Verlässlichkeit der Statistiken seitens anderer Wirtschaftssektoren, insbesondere des vorgelagerten Bereichs, z.B. der Verpackungshersteller und –vertreiber, und des nachgelagerten Bereichs, z.B. der Verwertungs- und Recyclingunternehmen, die ihre jeweiligen Marktchancen abschätzen wollen, aber auch seitens staatlicher Stellen auf kommunaler, Länder- und Bundesebene, die daten- und faktenbasierte Entscheidungen zu treffen haben, nachzukommen ist. Aussagefähige und verlässliche Ergebnisse liefernde Stichprobenerhebung ohne genaue Kenntnis der Grundgesamtheit sind jedoch nicht möglich. Die Stichprobenerhebung ist methodisch-statistisch aus den Ergebnissen der Vollerhebungen abzuleiten.

Die Gestaltung der Stichprobenerhebung wird durch das Verpackungsregister unterstützt, das mit der Änderung des Verpackungsgesetzes durch das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und anderen Gesetzen vom [im weiteren Verfahren einzufügen] auf sämtliche Hersteller von Verpackungen erweitert wurde, sodass nunmehr auch die in § 5a Absatz 3 Adressierten Hersteller registrierungspflichtig sind.

Nummer 1 dieses Absatzes regelt die Erhebung der Art und Menge der erstmalig in Verkehr gebrachten Verpackungen nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Verpackungsgesetz.

Nummer 2 regelt die Erhebung über die Art und Menge der zurückgenommenen Verpackungen nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Verpackungsgesetz. Beide Regelungen dienen zur Umsetzung des Artikel 8a Absatz 1c der Richtlinie 2008/98/EG in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 94/62/EG.

Sowohl Nummer 1, als auch Nummer 2 enthalten eine Ausnahme hinsichtlich Mehrwegverpackungen, da diese ebenfalls von § 15 Absatz 1 Satz 1 des Verpackungsgesetzes umfasst sind, die Erhebung über Mehrwegverpackungen allerdings in Absatz 2, sowie in Absatz 3 Nummer 3 und 4 und Absatz 4 Nummer 2 gesondert geregelt ist. Die Ausnahme aus Absatz 3 Nummer 1 und 2 dient der Vermeidung von Doppelerhebungen.

Nummer 3 dieses Absatzes regelt die Erhebung der Art und Menge der erstmals in Verkehr gebrachten Mehrwegverpackungen nach § 3 Absatz 3 des Verpackungsgesetzes, die Zahl der in Verkehr befindlichen Mehrwegverpackungen und die Anzahl von deren Umläufen, also die Frage, wie häufig eine Mehrwegverpackung im Berichtszeitraum wiederbefüllt wurde.

Nummer 4 regelt die Erhebung über die Art und Menge der als Abfall ausgesonderten Mehrwegverpackungen, sowie deren Verbleib und Entsorgung.

Eine Erhebung nach diesen Nummern erfolgt nur insoweit, als die Erhebung nicht bereits nach Absatz 2 erfolgt ist. Dies dient einerseits der Vermeidung von Doppelerhebungen und andererseits der Entlastung kleiner und mittlerer Unternehmen, die häufig an Mehrwegpools beteiligt sind.

Beide Vorschriften dienen der Umsetzung von Artikel 12 Absatz 3c der Richtlinie 94/62/EG.

Beide Vorschriften regeln die Aufgliederung der Erhebung nach Verkaufsverpackungen und sonstigen Mehrwegverpackungen, dies dient der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang I der durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2019/665 der Kommission vom 17. April 2019 (ABl. L 112 vom 26.4.2019, S. 26) geänderten Entscheidung 2005/270/EG.

Nummer 5 und 6 regeln die Erhebung der Art und Menge der erstmals in Verkehr gebrachten Einweggetränkeverpackungen, die nach § 31 des Verpackungsgesetzes der Pfandpflicht unterliegen, sowie die Art und Menge der entsprechenden zurückgenommenen Verpackungen, deren Verbleib und Entsorgung. Die unter Nummer 6 genannte Datenerhebung für Einweggetränkeflaschen dient neben der Umsetzung der Einwegkunststoffrichtlinie auch der Umsetzung des Artikel 8a Absatz 1c) der Abfallrahmenrichtlinie in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 2 Verpackungsrichtlinie. Die in der Abfallrahmenrichtlinie geforderten Berichterstattungssysteme müssen sich auf sämtliche Regime der erweiterten Herstellerverantwortung erstrecken. Gemäß Artikel 7 Absatz 2 Verpackungsrichtlinie müssen sämtliche Verpackungen einem Regime der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen. Mithin ergibt sich aus der Kombination beider Vorschriften die Notwendigkeit auch über Einwegkunststoffgetränkeflaschen ein Berichtssystem zu schaffen.

Außerdem wird bei den erstmals in Verkehr gebrachten Einwegkunststoffgetränkeflaschen auch der Rezyklatanteil erhoben. Dies dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie (EU) 2019/904.

#### **Zu § 5a Absatz 4**

§ 5a Absatz 4 regelt die Erhebung der Menge der erstmals in Verkehr gebrachten sehr leichten Kunststofftragetaschen und dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1a der Richtlinie 94/62/EG. Damit sind Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke von maximal 15 Mikrometern gemeint. Die leichten Kunststofftragetaschen, also solche mit einer Wandstärke von über 15 und maximal 50 Mikrometern, müssen nicht erfasst werden, da ihr In-

verkehrbringen ab dem 01.01.2022 verboten wurde. Jedoch sind die sehr leichten Kunststofftragetaschen als eine Untergruppe der leichten Kunststofftragetaschen geführt und deshalb von deren Berichtspflicht weiterhin mit umfasst, wie sich aus der Entscheidung der Kommission vom 22. März 2005 zur Festlegung der Tabellenformate für die Datenbank gemäß der Richtlinie 94/62/EG sowie aus Artikel 4 Absatz 1a Buchstabe a) der Verpackungsrichtlinie ergibt. Das Erhebungsmerkmal „Menge“ ermöglicht auch eine Erhebung nach Stückzahl der in Verkehr gebrachten sehr leichten Kunststofftragetaschen. Die Erhebung erfolgt bei den Unternehmen, die sehr leichte Kunststofftragetaschen in Verkehr bringen.

#### **Zu § 5a Absatz 5**

Diese Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/904. Adressaten der Erhebung sind Unternehmen, die die in Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/904 bezeichneten Einwegkunststofferzeugnisse erstmals in Verkehr bringen. Es werden die Art und Menge dieser erstmals in Verkehr gebrachten Erzeugnisse erhoben. Der Begriff „Art“ umfasst dabei auch die besondere Beschaffenheit bestimmter Produkte (z. B. Einweg oder Mehrweg, Kunststoffbestandteile, Rezyklateinsatz und Recyclingfähigkeit). Der gleitende Verweis in die Richtlinie (EU) 2019/904 dient dazu, auch bei einer Erweiterung der dort geregelten Berichtspflichten eine umfassende Erhebung durchführen zu können. Um eine Doppelerhebung zu vermeiden, wird auf Grundlage dieses Absatzes nur dann eine Erhebung durchgeführt, wenn die Erhebung nicht schon aufgrund der Absätze 1 bis 4 dieser Vorschrift durchgeführt wurde.

#### **Zu § 5a Absatz 6**

Diese Vorschrift dient ebenfalls der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 2019/904 und regelt die Erhebung über die Art, Menge, den Verbleib und die Entsorgung der Abfälle, die aus den dort bezeichneten Einwegkunststofferzeugnissen entstehen. Die Vorschrift erfasst die Erhebung aller Daten, die für die Berichterstattung entsorgter Einwegkunststoffprodukte gemäß Artikel 13 der Richtlinie (EU) 2019/904 erforderlich sind. Der Begriff „Entsorgung“ umfasst dabei auch die Art des Anfalls (z. B. in öffentlichen Sammelsystemen) und die Art der Sammlung (z. B. getrennt oder gemischt) Die Erhebung ist bei Behörden durchzuführen und nur, wenn diese nicht über die benötigten Daten verfügen, sollen die anderen Adressaten dieses Absatzes herangezogen werden.

#### **Zu § 5a Absatz 7**

Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Artikel 8 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2019/883, der eine Datenerhebung über das Volumen und die Menge der passiv gefischten Abfälle vorsieht. Da derzeit die Sammlung und Entsorgung der passiv gefischten Abfälle über freiwillige Initiativen erfolgt und eine Etablierung dieser Sammelsysteme in den Häfen in der Entwicklung steht, wurde der Adressatenkreis möglichst weit gefasst. Die Datenerhebung kann u. a. bei allen natürlichen und juristischen Personen, wie die Hafenanlagenbetreiber und privaten Entsorgungsunternehmen sowie auch bei öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und den zuständigen Behörden erfolgen. Auf diese Weise kann den Statistischen Landesämtern aufgrund ihrer besseren Kenntnisse der Verhältnisse vor Ort ein möglichst weiter Ermessensspielraum eingeräumt werden, auf welche dieser Stellen sie zugreifen dürfen, um die Daten abzufragen.

#### **Zu Nummer 5**

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung durch die Einfügung des § 5a.

#### **Zu Nummer 6**

**Zu § 7 (Erhebung der öffentlichen Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasserbeseitigung)**

**Zu § 7 Absatz 1 Nummer 1**

Die Änderung dient zur präzisen Verortung der Wassergewinnungsanlage in den Flussgebietseinheiten (Plan Units) nach der Richtlinie 2000/60/EG (ABl. L 327 vom 22.12.2000 - Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)).

Es handelt sich um eine Statusabfrage zum Betrieb der Anlage im Berichtsjahr, die der Berichtskreispflege und der Qualitätssicherung der Erhebung dient. Die Abfrage betrifft nur wenige Melder und erfordert keinen Aufwand.

Anlagen, die dauerhaft aus dem Bestand des Betreibers ausgeschieden sind (Stilllegung/Abgabe an anderen Betreiber) brauchen bei der nächsten Erhebung nicht mehr befragt zu werden. Anlagen, die unterjährig zeitweise stillgelegt waren, melden eine geringere Wassermenge (§ 7 Absatz 2 Nr. 1.b) als in der vorangegangenen Erhebung. Die Angabe der zeitweisen Stilllegung erklärt diese Differenz und erspart eine Rückfrage bei dem Melder nach dem Grund der Differenz.

**Zu § 7 Absatz 1 Nummer 3**

Die Streichung der bisher vorgenommenen regionalen Zuordnung der Erhebungsmerkmale nach Wassereinzugsgebieten (WEG) folgt daraus, dass das WEG seit der WRRL aus dem Jahr 2000 von der Flussgebietseinheit als hydrogeographischer Bezugseinheit abgelöst worden ist. Eine gesetzliche Anordnung der Erhebung von Merkmalen nach WEG ist insofern auch nicht notwendig, als entsprechende Informationen für die regionale Zuordnung in anderen Zusammenhängen ermittelt werden (Amtlicher Gemeindeschlüssel/AGS, Geokoordinaten), wodurch weitestgehend beliebige regionale Auswertungsmöglichkeiten (bei Bedarf und Nachfrage) bestehen.

Mit der Änderung des UStatG 2005 wurde als neuer Stichtag bei den Bevölkerungsdaten aus erhebungstechnischen Gründen statt des 31. Dezember der 30. Juni des Berichtsjahres eingeführt. Dies erwies sich in der Umsetzung in der Erhebungsdurchführung allerdings insofern als erschwerend, als sich die Gebietsangaben in den Erhebungen auf den 31. Dezember beziehen. Aus diesem Grund sollen die Bevölkerungsdaten wieder zum Stichtag 31. Dezember angegeben werden. Da allerdings bundesweite amtliche Bevölkerungsdaten mit Stichtag 31. Dezember erfahrungsgemäß erst mit einer Verzögerung von einigen Monaten bereinigt veröffentlicht vorliegen, stehen diese Daten für das Berichtsjahr erst zu einem fortgeschrittenen Zeitpunkt der Erhebung zur Verfügung, was die abschließende Bearbeitung verzögert. Mit der Änderung des Stichtages für Bevölkerungsdaten auf den 31. Dezember des Jahres vor dem Berichtsjahr wird für die Erhebungen sichergestellt, dass entsprechende Daten zeitgerecht vorliegen. Somit handelt es sich um eine Erhebungsvereinfachung. Die Wahl dieses früheren Stichtages wirkt sich nur unmerklich auf die festgestellte Bevölkerungszahl und die daran anschließenden Berechnungen zu Anschluss- bzw. Versorgungsquoten wie auch Pro-Kopf-Berechnungen aus, da sich die Bevölkerung eines Versorgungsgebietes innerhalb eines Jahres nur geringfügig ändert. In Ausnahmefällen wie zum Beispiel einer erhöhten Zuwanderung müssen gegebenenfalls Anpassungen vorgenommen werden.

**Zu § 7 Absatz 1 Nummer 4**

Mit der Änderung des Begriffs „Messdifferenzen“ in „Wasserverluste“ erfolgt eine Anpassung an einen gängigen Fachbegriff.

**Zu § 7 Absatz 2**

In die Erfassung der öffentlichen Abwasserbeseitigung gehen alle Anlagen für die öffentliche Abwasserbehandlung ab einer genehmigten Ausbaugröße von mehr als 50 Einwohnerwerten ein. Der Einwohnerwert (EW) ist nach UBA (2009) definiert als die durchschnittliche Belastung des Abwassers eines Einwohners mit biologisch abbaubaren Stoffen. Die

an eine Kläranlage angeschlossenen Einwohnerwerte setzen sich aus dem Abwasser der Bevölkerung sowie dem Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben, die ihr Abwasser an kommunale Kläranlagen abgegeben, zusammen (Umweltbundesamt 2009: Energieeffizienz kommunaler Kläranlagen. Dessau-Roßlau). Bei der Änderung handelt es sich um eine Präzisierung des Berichtskreises.

Absatz 2 ist neu nummeriert und regelt in der neuen Nummer 1 Buchstabe a bis f die Merkmale der Erhebungen, die alle drei Jahre stattfinden. Die neue Nummer 2 regelt die jährliche Erhebung zum Klärschlamm unter Beachtung der neuen EU-Berichtspflicht nach der Verordnung (EU) 2019/1010 ab dem Jahr 2022.

#### **Zu § 7 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a**

Die Änderung der Bezeichnung „Regenentlastungsanlagen“ in „Anlagen der Regen- und Mischwasserbehandlung“ ist eine Anpassung an einen gängigen Fachbegriff.

#### **Zu § 7 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b**

Die Änderung dient zur präzisen Angabe des Ortes der Einleitstelle nach der Richtlinie 2000/60/EG.

#### **Zu § 7 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d**

Der Stichtag für die Zahl der an Abwasseranlagen angeschlossenen Einwohner verschiebt sich vom 30. Juni des Berichtsjahres auf den 31. Dezember des Jahres vor dem Berichtsjahr (zur Begründung vgl. § 7 Absatz 1 Nummer 3 zur Wasserversorgung). Dabei wird die Einwohnerzahl nicht mehr nach Gemeinden differenziert angegeben, sondern nur noch als Anzahl der über die Kanalisation an die Abwasserentsorgung angeschlossenen Einwohner insgesamt. Die Angabe des Namens der angeschlossenen Gemeinden erfolgt weiterhin. Die Änderung dient der Erhebungsvereinfachung.

#### **Zu § 7 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe e**

Die nach dieser Vorschrift erhobenen Nähr- und Schadstoffe im Ablauf der kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen sind wichtige Parameter zur Einschätzung der Belastung der Gewässer durch die Einleitung von gereinigten Abwässern aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen. Die Konzentrationen von Nähr- und Schadstoffen einer kommunalen Abwasserbehandlungsanlage wurden bisher unter Bezug auf die Vorgaben des Abwasserabgabengesetzes erhoben. Zur Anpassung an die gängige Praxis wird als gesetzliche Grundlage zukünftig der Anhang 1 der Abwasserverordnung gewählt. Die dort gelisteten Parameter bilden den Messstandard in den kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, so dass diese Umstellung nur das Nachvollziehen der gängigen Praxis bedeutet. Die Streichung der Schwermetalle aus der Erhebung führt zur Entlastung der Unternehmen. Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes sind die Einträge von Schwermetallen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen inzwischen auf einem sehr niedrigen Niveau angelangt, so dass eine Erfassung in der Bundesstatistik nicht mehr notwendig erscheint.

#### **Zu § 7 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe f**

Es handelt sich um eine Statusabfrage zum Betrieb der Anlage im Berichtsjahr, die der Berichtskreispflege und der Qualitätssicherung der Erhebung dient. Die Abfrage betrifft nur wenige Melder und erfordert keinen Aufwand.

Anlagen, die dauerhaft aus dem Bestand des Betreibers ausgeschieden sind (Stilllegung/Abgabe an anderen Betreiber) brauchen bei der nächsten Erhebung nicht mehr befragt zu werden. Anlagen, die unterjährig zeitweise stillgelegt waren, melden eine geringere Wassermenge (§ 7 Absatz 2 Nr. 1.b) als in der vorangegangenen Erhebung. Die Angabe

der zeitweisen Stilllegung erklärt diese Differenz und erspart eine Rückfrage bei dem Melder nach dem Grund der Differenz.

### **Zu § 7 Absatz 2 Nummer 2**

Zur Harmonisierung mit den EU-Berichtspflichten nach der Richtlinie 86/278/EWG wurde bereits eine jährliche Erhebung eingeführt. Hierbei werden Mengenangaben für erzeugten, bezogenen und abgegebenen Klärschlamm, dessen Behandlung, Beschaffenheit und Verbleib erhoben.

Die Betreiber von kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen führen nach der Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465), die zuletzt durch Artikel 137 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist (Klärschlammverordnung – AbfKlärV) ein Register, das u.a. Informationen zu den Auf- und Einbringungsflächen von Klärschlamm enthält (§ 34 AbfKlärV). Mit der zukünftigen Erhebung nach § 7 Absatz 2 Nummer 2 werden zusätzlich die Geodaten der Flächen erhoben, auf oder in die der Klärschlamm auf- oder eingebracht wurde. Damit werden die Anforderungen nach Artikel 1 Nummer 2 und Nummer 3 der Verordnung (EU) 2019/1010 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 115) mit Berichtspflicht ab dem Jahr 2022 umgesetzt.

Auch im Rahmen der Abfallerhebungen werden der Entsorgung zugeführte Teilmengen des Klärschlammes erfasst. Allerdings handelt es sich hierbei um eine Erhebung bei den Betreibern von Abfallbeseitigungsanlagen (Entsorgerseite), während die Erhebung nach § 7 Absatz 2 Nummer 7 sich an die Entstehungsseite wendet. Insofern entstehen keine Doppelerhebung und eine daraus resultierende erhöhte Belastung der Unternehmen.

### **Zu § 7 Absatz 3**

Der Stichtag für die Einwohnerzahl wird mit gleicher Begründung wie in den anderen Erhebungen auf den 31. Dezember des Jahres vor dem Berichtsjahr gelegt (vgl. § 7 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 1 Buchstabe d).

### **Zu § 8 (Erhebung der nichtöffentlichen Wasserversorgung und der nichtöffentlichen Abwasserentsorgung)**

Die Erhebungen werden bei Betrieben durchgeführt, die Wasser gewinnen oder beziehen oder Abwasser einleiten, aber nicht der öffentlichen Wasserversorgung oder der öffentlichen Abwasserbeseitigung zuzurechnen sind.

§ 8 ist neu nummeriert und regelt in der neuen Nummer 1 Buchstabe a bis f die Merkmale der Erhebungen, die alle drei Jahre stattfinden. Die neue Nummer 2 regelt die zusätzlichen jährlichen Erhebungsmerkmale zum Klärschlamm für die EU-Berichtspflicht nach der Verordnung (EU) 2019/1010 ab dem Jahr 2022.

### **Zu § 8 Satz 2 der bislang geltenden Fassung**

Zur Erhebungsvereinfachung und Entlastung der Auskunftspflichtigen wird der Wirtschaftszweig des Hauptauftraggebers bei Dienstleistungen der Wassergewinnung oder Abwassereinleitung zukünftig nicht mehr erfragt, da die Angaben nach der Erfahrung der statistischen Ämter der Länder in den Erhebungen unzuverlässig waren.

### **Zu § 8 Satz 2 (neu) Nummer 1 Buchstabe b**

Bei der Verwendung von Wasser wird nach Einfach-, Kreislauf- und Mehrfachnutzung unterschieden, da dies wichtige Aussagen über die Effizienz des Wassereinsatzes zulässt. Besonders relevant ist diese Typisierung für den Bereich des Kühlwassereinsatzes. Auf die Angabe von Wassermengen wird hierbei künftig verzichtet und die Erhebung vereinfacht,



da die Angaben für die Betreiber sehr schwer zu ermitteln und in ihrer Aussagekraft begrenzt sind.

#### **Zu § 8 Satz 2 (neu) Nummer 1 Buchstabe e**

Die Konzentrationen von Nähr- und Schadstoffen einer Abwasserbehandlungsanlage wurden bisher unter Bezug auf die Vorgaben des Abwasserabgabengesetzes erhoben. Zur Anpassung an die gängige Praxis wird als gesetzliche Grundlage zukünftig die Abwasserverordnung gewählt (vgl. Begründung zu § 7 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe e, in der die Vorgaben nach Wirtschaftszweigen differenziert werden).

#### **Zu § 8 Satz 2 (neu) Nummer 2**

Klärschlammerzeuger, die Klärschlämme zur Verwendung in der Landwirtschaft abgeben, unterliegen der jährlichen Berichtspflicht nach Artikel 1 der Verordnung (EU) 2019/1010 ab dem Jahr 2022. Dies betrifft auch solche Klärschlämme, die nach der Abwasserbehandlung in einer nichtöffentlichen (betriebseigenen) Abwasserbehandlungsanlage anfallen und die mit Klärschlämmen vergleichbar sind, die aus häuslichem oder kommunalem Abwasser erzeugt werden. Bei Betrieben, die solchen Klärschlamm erzeugen, wird daher zusätzlich nach Artikel 1 Nummer 2 und 3 der Verordnung (EU) 2019/1010 die Beschaffenheit des Klärschlammes sowie die Fläche mit Größe, Ort und Geokoordinaten erhoben, auf der die Auf- oder Einbringung des Klärschlammes erfolgte.

#### **Zu § 8 Satz 3 (neu)**

Zur Erhebungsvereinfachung und Entlastung der landwirtschaftlichen Betriebe (Wirtschaftszweig A) werden diese von der Abwassererhebung nach Nummer 2 befreit, da das Wasser dort überwiegend zur Bewässerung (Ackerbau) oder zur Tränke in der Viehzucht genutzt wird und kaum Abwasser zur Entsorgung anfällt.

#### **Zu Nummer 7**

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an gängige Fachbegriffe und um Angleichungen der Regelungen in § 9 Absatz 1 und 2.

#### **Zu Nummer 8**

Die Ergebnisse der Erhebung zu klimawirksamen Stoffen (Fluorkohlenwasserstoffe (FKW), teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) und Gemischen (Blends)) werden vom UBA für die internationale Treibhausgasberichterstattung benötigt. Die Daten sind die Grundlage für die Schätzung eines Teils des Emissionsgeschehens für die Bundesrepublik Deutschland. Nach den Berechnungen des UBA tragen die FKW, HFKW, Blends zum gesamten Emissionsgeschehen circa 1,25 % bei (2018; ohne SF6 und NF3).

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die EU-Verordnung über klimawirksame Stoffe von 2014 (517/2014) einen zeitlichen Stufenplan vorgibt, nach dem das Inverkehrbringen der meisten FKW/HFKW in privaten oder gewerblichen Kühlanlagen und bei Schäumen in den kommenden Jahren verboten wird. Insofern wird hier eine Verschiebung zu anderen Stoffen hin zu beobachten sein und die Verwendung jetzt noch mengenmäßig relevanter Stoffe in absehbarer Zeit gegen Null gehen (vgl. hierzu auch die Begründung im Allgemeinen Teil I. zu „Statistiken der Wasserwirtschaft und der klimawirksamen Stoffe“).

Im Zuge der Vorgaben zur stufenweisen Reduzierung des Einsatzes bestimmter klimawirksamer Stoffe durch die EU F-Gas Verordnung (EU) 514/2015 werden neue Stoffe entwickelt, deren Inhaltsstoffe von der bisherigen Regelung zur statistischen Erfassung nicht abgedeckt sind. Dazu gehören zum Beispiel Halogenderivate der aliphatischen Kohlenwasserstoffe. Im Focus stehen dabei zwei neue chlorhaltige Stoffe R 1224yd und R 1233zd (E)

trans-1Chlor-3,3,3 trifluorprop-1-en CHCL=CH-CF<sub>3</sub>(E). Beide Stoffe haben einen sehr geringen klimaschädigenden Wert (global warming potential, GWP) von 2 bzw. 4,5. Die Stoffe stoßen global auf großes Interesse, da sie nicht brennbar und ungiftig sind und als sehr umweltfreundlich gelten. Die Stoffe werden als Ersatzstoffe im Klimabereich/Kältemittelbereich und als Treibmittel bei der Schaumstoffherstellung eingesetzt. Außerdem entsprechen die niedrigen GWP-Werte der Stoffe den geltenden EU-Verordnungen. Von diesen neu entwickelten bzw. neu auf den Markt gebrachten Halogenderivaten werden Verbrauchszahlen benötigt, u.a. um gegebenenfalls rechtzeitig, zur Vermeidung von Umweltschäden, eingreifen zu können und um gegenüber dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) oder der EU in Bezug auf die EU F-Gas Verordnung (EU) Nr. 517/2014 aussagefähig zu sein.

Die neuen Halogenderivate sind häufig ungesättigt (d.h. sie verfügen über eine oder mehrere Doppelbindungen) und besitzen neben dem Treibhauspotential auch teilweise ein Ozonabbaupotential. Trotz des Ozonabbaupotentials sind diese Verbindungen bisher nicht unter dem Montrealer Protokoll geregelt. Für diese Stoffe gibt es jedoch Berichtspflichten nach Klimarahmenkonvention entsprechend Abschnitt II G 33 der UNFCCC Reporting Guidelines.

Die Aufnahme der neuen Stoffgruppe der Halogenderivate erfolgt in die bisherige Erhebung zu den klimawirksamen Stoffen.

## **Zu Nummer 9**

### **Zu § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1**

Die Statistik der Investitionen für den Umweltschutz nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 (UIV-Statistik) wird künftig ohne Beschränkung auf eine Obergrenze der Erhebungseinheiten durchgeführt. Die Änderung gewährleistet, dass belastbare Daten für Deutschland für den Bereich des Produzierenden Gewerbes ohne Baugewerbe für die europäischen umweltökonomischen Gesamtrechnungen (Verordnung (EU) Nr. 691/2011, EPEA-Modul (als Ersatz für Verordnung (EG) Nr. 295/2008), bereitgestellt werden können. Aufgrund umwelt- und energiepolitischer Maßnahmen der EU und Deutschlands, z. B. Umsetzung einer CO<sub>2</sub>-freien Wirtschaft bis zum Jahr 2050, aber auch aufgrund wirtschaftlicher Überlegungen der Unternehmen, in den Umweltschutz zu investieren, ist zu erwarten, dass die bereits jetzt bei nahe 10 000 liegende Fallzahl weiter ansteigt. Die Herausnahme der Obergrenze ist derzeit die einzig methodisch geeignete Lösung. Es gibt kein wissenschaftlich begründetes Verfahren, Meldungen von mehr als 10 000 Einheiten so zu selektieren, dass die Obergrenze eingehalten wird. Für eine mögliche Alternative des Stichprobenverfahrens fehlen auf Umweltschutzinvestitionen ausgerichtete Schichtungskriterien. Selbst mit der Möglichkeit einer geeigneten Schichtung zeigen bewährte Stichprobenverfahren anderer Statistiken, dass es einer Nettostichprobe von mindestens 10 000 Einheiten bedarf, um belastbare statistische Ergebnisse zu produzieren, wofür ein Vielfaches an Einheiten in eine Bruttostichprobe eingehen und befragt werden müsste.

Der bisherige Gesetzestext von § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird dahingehend geändert, dass der Berichtskreis der Statistik der Investitionen für den Umweltschutz mit Verweis auf das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) beschrieben wird. Das hat den Hintergrund, dass der Berichtskreis der Statistik der Investitionen für den Umweltschutz an den Berichtskreis der Statistik der Allgemeinen Investitionen, der im ProdGewStatG geregelt ist, angelehnt ist. Diese Anpassung hat den Vorteil, dass mögliche Änderungen des ProdGewStatG automatisch auf die Abgrenzung des Berichtskreises der UIV-Statistik übertragen werden, ohne eine Änderung des UStatG vornehmen zu müssen.

Die UIV-Statistik differenziert die Investition nach Art der Einrichtung bzw. Anlage. Es wird unterschieden nach sauberen Technologien, Waren und Dienstleistungen (die sogenannten „integrierten Umweltmaßnahmen“) und nach Einrichtungen, Anlagen, Waren und

Dienstleistungen die dem Emissionsschutz dienen (die sogenannten „End-of-Pipe- bzw. additiven Umweltmaßnahmen“).

Zu den Begriffen End-of-Pipe-Maßnahme (gleich additive Maßnahme) und integrierte Umweltmaßnahme werden folgende Definitionen gegeben:

End-of-Pipe- bzw. additive Maßnahmen umfassen alle Maßnahmen und Tätigkeiten, die der Beseitigung oder der Reduzierung bereits entstandener Emissionen bzw. Umweltverschmutzungen dienen.

Integrierte Maßnahmen dienen der Vermeidung oder der Minderung des Zustandekommens von Emissionen.

### **Zu § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2**

Um die Lieferverpflichtungen gegenüber Eurostat zu erfüllen und eine einheitliche Unterteilung der Umweltbereiche in allen umweltökonomischen Statistiken zu gewährleisten, wird der politisch bedeutsame Umweltbereich Klimaschutz zukünftig auch im Rahmen der Statistik der laufenden Aufwendungen für den Umweltschutz nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 nach den Unterbereichen „klimawirksame Stoffe“, „Erneuerbare Energien“ und „Energieeffizienz“ differenziert.

### **Zu § 11 Absatz 1 Satz 2**

Die Politik benötigt zur effizienten Maßnahmensteuerung für den Aufbau einer nachhaltigen Wirtschaft eine umfassende und valide Datenbasis. Nicht zu allen Klima- und Umweltmaßnahmen, d.h. zu Gütern, Technologien und Dienstleistungen, die der Beseitigung von Umweltproblemen und der Stärkung der Ressourcenschonung dienen, liegen derzeit amtliche Daten für eine monetäre Bewertung vor, um die europäische Lieferpflicht nach der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 (als Ersatz für Verordnung (EG)Nr. 295/2008) zu erfüllen oder politische Zielbilder wie den europäischen Grünen Deal zu bedienen. Beispielsweise fehlen Daten zur Elektromobilität oder zu Maßnahmen zur Schonung endlicher Ressourcen.

Zudem unterliegen die zu berücksichtigenden Klima- und Umweltmaßnahmen einer großen Dynamik aufgrund des technologischen Fortschritts und der sich ändernden politischen Schwerpunktsetzung, die eine stete Anpassung der in der Statistik zu berücksichtigenden Klima- und Umweltmaßnahmen erfordert. Die amtliche Statistik als größter Informationsdienstleister Deutschlands muss entsprechend zeitnah die Befragung und die ihr zugrundeliegenden Programme anpassen können, um die europäischen Lieferverpflichtungen insbesondere nach der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2011 über europäische umweltökonomische Gesamtrechnungen (ABL. L 192 vom 22.7.2011, S. 1), die durch die Verordnung (EU) Nr. 538/2014 (ABL. L 158 vom 27.5.2014, S. 113) geändert worden ist, zu erfüllen, d.h. Datenlücken zu schließen, und schneller und umfassend Daten zum Monitoring der politisch und ökologisch relevanten Klima- und Umweltmaßnahmen anzubieten. Dafür bedarf es einer Änderung des § 11 Absatz 1 Satz 2, die eine flexible Ausgestaltung der Erhebungen der Aufwendungen für den Umweltschutz (§ 11) hinsichtlich gesetzlich zu berücksichtigender Klima- und Umweltmaßnahmen sowie neuer politischer Schwerpunkte ermöglicht. Dazu wird eine allgemein gültige Definition zu Umweltmaßnahmen gegeben in Verbindung mit einem Verweis auf die bestehenden Umweltklassifikationen der Umweltschutzausgaben (Classification of Environmental Protection Expenditures, CEPA) und der Ressourcenmanagementaktivitäten (Classification of Resource Management Activities, CReMA). Demnach kann jede Maßnahme im Rahmen der umweltökonomischen Statistiken befragt werden, die die Definition Umweltmaßnahme erfüllt und sich einem der in den Umweltklassifikationen CEPA und CReMA genannten Umweltbereiche zuordnen lässt. Es ist somit nicht mehr erforderlich, für die Abbildung weiterer Klima- und Umweltmaßnahmen zunächst das Umweltstatistikgesetz zu ändern.

Erläuterung des Begriffs „Umweltmaßnahme“:

Umweltmaßnahmen sind alle Maßnahmen und Tätigkeiten, die vorrangig der Vorbeugung, Verringerung und Beseitigung von Umweltverschmutzung und jeder anderen Form der Umweltbelastung dienen oder eine schonendere Nutzung der Ressourcen ermöglichen. Dieser Begriff richtet sich nach der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2011 über europäische umweltökonomische Gesamtrechnungen (ABL. L 192 vom 22.7.2011, S. 1), die durch die Verordnung (EU) Nr. 538/2014 (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 113) geändert worden ist, und ist im Sinne des Umweltstatistikgesetzes offen und allgemein zu verstehen, so dass hierunter entsprechend der zukünftigen technischen Entwicklung bzw. der politischen Schwerpunktsetzung alle möglichen Umweltschutzmaßnahmen fallen können. Erfragt werden dürfen Umweltmaßnahmen, die einem Umweltbereich nach der Klassifikation der Umweltschutzaktivitäten (Classification of Environmental Activities, CEPA) oder der Klassifikation der Ressourcenmanagementaktivitäten (Classification of Ressource Management Activities, CReMA) zugeordnet werden können.

### **Zu Nummer 10**

Zu § 12

### **Zu Buchstabe a**

### **Zu Doppelbuchstabe aa**

### **Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Da die Angaben zu den Erhebungsmerkmalen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zusätzlich in der Untergliederung nach Umweltmaßnahmen erhoben werden sollen, muss der Beginn der Erhebung auf das Berichtsjahr 2021 verlegt werden.

### **Zu Dreifachbuchstabe bbb**

Umsätze mit Umweltmaßnahmen werden nach inländischen und ausländischen Abnehmern differenziert. Die Codierung der Umweltmaßnahme ermöglicht eine Zuordnung zu einem Umweltbereich, sie wird aber nicht zusätzlich erfragt. Deshalb ist „nach Umweltbereichen“ zu streichen.

### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Anstatt auf Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 691/2011, muss auf deren Anhang V verwiesen werden. Dies ist eine Berichtigung, da Anhang V nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 für Erhebungen einschlägig ist, die Rechnungen des Sektors Umweltgüter und -dienstleistungen leisten. Da die Erhebung der Güter und Leistungen für den Umweltschutz nach § 12 in diese Einordnung fällt, muss somit auf Anhang V verwiesen werden.

Die Politik benötigt zur effizienten Maßnahmensteuerung für den Aufbau einer nachhaltigen Wirtschaft eine umfassende und valide Datenbasis. Nicht zu allen Klima- und Umweltmaßnahmen, d.h. zu Gütern, Technologien und Dienstleistungen, die der Beseitigung von Umweltproblemen und der Stärkung der Ressourcenschonung dienen, liegen derzeit amtliche Daten für eine monetäre Bewertung vor, um die europäische Lieferpflicht nach der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 zu erfüllen oder politische Zielbilder wie den europäischen Grünen Deal zu bedienen. Beispielsweise fehlen Daten zur Elektromobilität oder zu Maßnahmen zur Schonung endlicher Ressourcen.

Zudem unterliegen die zu berücksichtigenden Klima- und Umweltmaßnahmen einer großen Dynamik aufgrund des technologischen Fortschritts und der sich ändernden politischen

Schwerpunktsetzung, die eine stete Anpassung der in der Statistik zu berücksichtigenden Klima- und Umweltmaßnahmen erfordert. Die amtliche Statistik als größter Informationsdienstleister Deutschlands muss entsprechend zeitnah die Befragung und die ihr zugrundeliegenden Programme anpassen können, um die europäischen Lieferverpflichtungen, insbesondere nach Verordnung (EU) Nr. 691/2011 zu erfüllen, d.h. Datenlücken zu schließen und schneller und umfassend Daten zum Monitoring der politisch und ökologisch relevanten Klima- und Umweltmaßnahmen anzubieten. Dafür bedarf es einer Änderung des § 12, die eine flexible Ausgestaltung der Erhebung der Güter und Leistungen für den Umweltschutz hinsichtlich zu berücksichtigender Klima- und Umweltmaßnahmen sowie neuer politischer Schwerpunkte ermöglicht. Dazu wird eine allgemein gültige Definition zu Umweltmaßnahmen gegeben in Verbindung mit einem Verweis auf die bestehenden Umweltklassifikationen der Umweltschutzausgaben (Classification of Environmental Protection Expenditures, CEPA) und der Ressourcenmanagementaktivitäten (Classification of Resource Management Activities, CReMA). Demnach kann jede Maßnahme im Rahmen der umweltökonomischen Statistiken befragt werden, die die Definition Umweltmaßnahme erfüllt und sich einem der in den Umweltklassifikationen CEPA und CReMA genannten Umweltbereiche zuordnen lässt. Es ist somit nicht mehr erforderlich, bei neu zu berücksichtigenden Klima- und Umweltmaßnahmen zunächst das Umweltstatistikgesetz zu ändern.

Zum Begriff „Umweltmaßnahme“ siehe Begründung zu § 11.

#### **Zu Buchstabe b**

Mit der letzten Änderung des UStatG im Jahr 2017 wurde der Berichtskreis der Statistik der Güter und Leistungen für den Umweltschutz auf alle Wirtschaftsbereiche - mit Ausnahme der Landwirtschaft - erweitert, da die Umweltschutzwirtschaft eine Querschnittsbranche ist, deren Produzenten (sowohl die auf Umweltschutz spezialisierten als auch die nichtspezialisierten Produzenten) sich über alle Wirtschaftsbereiche erstrecken. Zur Entlastung der Wirtschaft wurden im Gegenzug Abschneidegrenzen in allen Wirtschaftsbereichen eingeführt. Die in § 12 Absatz 2 Nummer 4 geregelte Abschneidegrenze im Dienstleistungssektor wird an die verfügbare Datengrundlage angepasst. Da für den Dienstleistungssektor nur Umsatzangaben auf Ebene der Unternehmen vorliegen, bezieht sich die Abschneidegrenze auf Betriebe von Unternehmen mit mindestens einer Million Euro Gesamtumsatz. Die Änderung gewährleistet eine eindeutige Bestimmung der Abschneidegrenze und damit eine genaue Erstellung des Berichtskreises. Somit kann eine Mehrbelastung nicht zu befragender Einheiten vermieden werden.

#### **Zu Nummer 11**

#### **Zu Buchstabe a**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Verwendung des allgemeinen Begriffs „Kontaktdaten“ soll technischen Entwicklungen im Bereich der Kommunikationsmedien Rechnung tragen.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Ersetzung des Wortes „Fremdbezug“ durch „Bezug ist eine redaktionelle Anpassung. Die Streichung der Wörter „innerhalb eines Landes“ unterstützt die Erfassung von Wasserdienstleistungen über die Grenze von Bundesländern hinweg. Damit wird die regionale und überregionale Vernetzung von Unternehmen der Wasserversorgung dargestellt, die zur Sicherung der Trinkwasserversorgung dient.

#### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Ohne das zusätzliche Hilfsmerkmal ist kein Abgleich zwischen den Erhebungen nach §5a (2) und nach §5a (3) Nr. 5 und 6 möglich. Die Klausel in §5a (3) Nr. 5 und 6 zur Entlastung

der auskunftspflichtigen Hersteller von Mehrwegverpackungen ist ohne Abgleich jedoch wirkungslos.

#### **Zu Doppelbuchstabe dd**

##### **Zu Buchstabe b**

Diese Regelung ermöglicht die Zusammenführung von Angaben der Melder zur Erhebung mit den Hilfsmerkmalen wie Name und Anschrift der Wasserversorgungsunternehmen und wird zur Qualitätssicherung durch die Prüfung der Meldungen zu abgegebener und bezogener Menge in der nichtöffentlichen Wasserwirtschaft benötigt.

#### **Zu Nummer 12**

##### **Zu Buchstabe a**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Die in § 5 Absatz 1 befragten Einheiten melden Daten zu stationär und mobil betriebenen Anlagen. Die mobil betriebenen Anlagen werden dabei nicht nur vom Inhaber bzw. der Leitung betrieben, sondern können auch im Zuge einer Vermietung oder eines Leasingverhältnisses von anderen genutzt werden. Um die Auskunftspflicht von Mietern und Leasingnehmern zu festigen, soll der Gesetzestext um „Nutzer / Nutzerinnen“ ergänzt werden. Hiermit soll vermieden werden, dass sich Mieter bzw. Leasingnehmer aufgrund der Einstufung „Leitung“ bzw. „Inhaber“ nicht zur Auskunft verpflichtet sehen. Dies ist eine notwendige Voraussetzung für eine vollständige Datenerhebung, die u.a. Grundlage für die Erfüllung von Berichtsverpflichtungen gegenüber der EU sind (z. B. zur Ermittlung der Recyclingquote nach der Abfallrahmenrichtlinie).

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Der § 5a wurde aufgrund der Änderungen von EU-Richtlinien neu in das UStatG aufgenommen. Hierfür müssen die Auskunftspflichtigen bestimmt werden.

An die Zentrale Stelle Verpackungsregister nach § 3 Absatz 18 Verpackungsgesetz müssen die Inverkehrbringer von systempflichtigen Verpackungen aufgrund des §10 Verpackungsgesetz die Daten melden, deren Erhebung in § 5a Absatz 1 geregelt ist. Die Zentrale Stelle Verpackungsregister wird ihrerseits durch §14 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a verpflichtet, über diese Daten Auskunft zu erteilen.

Die Adressaten des § 5a Absatz 2 bis 5 werden durch § 14 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe b zur Auskunft verpflichtet.

Die Adressaten des § 5a Absatz 6 und 7 werden durch § 14 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c zur Auskunft verpflichtet.

#### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Mit der Änderung erfolgten kleine Anpassungen der Begrifflichkeiten.

#### **Zu Doppelbuchstabe hh**

Hiermit erfolgt eine Angleichung an den Wortlaut des § 12, in dem der Begriff „Einrichtungen“ verwendet wird.

### **Zu Buchstabe b**

§ 14 Absatz 4 ist für die Erhebungen nach §§ 11 und 12 relevant. Damit das Merkmal „Existenzgründer“ ohne Probleme auch auf die Erhebung nach § 12 angewendet werden kann, müssen auch Betriebe und Einrichtungen Normadressaten sein können.

### **Zu Nummer 13**

#### **Zu Buchstabe a**

Der Zentralen Stelle Verpackungsregister nach § 3 Absatz 18 Verpackungsgesetz stehen aufgrund ihrer Aufgaben aus dem Verpackungsgesetz die Kontaktdaten und Adressen vieler Hersteller und Vertrieber von Verpackungen zur Verfügung. Um die Schaffung von zutreffenden und umfassenden Berichtskreisen hinsichtlich der in § 5a festgelegten Adressatenkreise zu ermöglichen und zu erleichtern, wird die Zentrale Stelle Verpackungsregister zur Auskunft über die ihr zur Verfügung stehenden Adressdaten verpflichtet.

Eine entsprechende Regelung wird auch für die juristische Person getroffen, die gemäß § 31 Absatz 1 Satz 4 Verpackungsgesetz die Abwicklung der Pfanderstattungsansprüche übernimmt. Derzeit handelt es sich bei dieser juristischen Person um die Deutsche Pfandgesellschaft GmbH, diese Aufgabe kann aber in Zukunft auch von einer anderen juristischen Person übernommen werden.

Behörden, die beispielsweise mit der Sammlung von Abfällen betraut sind, können mit dieser Sammlung Dritte beauftragen. Um diese Dritten befragen zu können, werden die nach dem Landesrecht zuständigen Behörden verpflichtet, die Adressdaten zu diesen Dritten ebenfalls für die Erhebung zur Verfügung zu stellen.

#### **Zu Buchstabe b**

Die Änderung bedeutet eine redaktionelle Anpassung an die aktuellen Regelungen zur Ausführung der Rechtsvorschriften zum Umweltschutz in den Bundesländern.

### **Zu Nummer 14**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Ergebnistabellen zu der Erhebung nach § 3 veröffentlichen nicht nur die statistischen Ämter der Länder, sondern auch das Statistische Bundesamt.

#### **Zu Buchstabe b**

Die Statistik der Investitionen für den Umweltschutz ist in § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 geregelt.

#### **Zu Buchstabe c**

Um den Gesamtaufwand im Bereich der Umweltstatistik zu reduzieren und zusätzliche Erhebungen zu vermeiden, sollen die bereits bei den statistischen Ämtern der Länder vorhandenen Daten möglichst umfassend und flexibel für statistische Zwecke genutzt werden. Durch die Änderung wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass dem Statistischen Bundesamt Einzelangaben aus Umweltstatistiken ohne Anonymisierung für Zusatzaufbereitungen des Bundes zum Beispiel für die fachliche und methodische Weiterentwicklung zur Verfügung stehen. Dazu zählen zum Beispiel bundesweite Aufbereitungen zu lokalen Wasserbilanzen (Wassergewinnung und -bezug sowie Abwassereinleitung) nach Wirtschaftszweigen.

**Zu Buchstabe d**

Das Umweltbundesamt ist zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere nach der Umweltinformationsrichtlinie (Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen) und nach der Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 38) sowie für eigene Auswertungen auf vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder gewonnene Erhebungsdaten angewiesen und benötigt hierfür auch Einzeldaten aus diesen Erhebungen.

**Zu Nummer 15**

Mit der Änderung erfolgt eine Anpassung an die aktuelle Begrifflichkeit.

**Zu Artikel 2 (Änderung des Verpackungsgesetzes)**

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung des UStatG. Die Zentrale Stelle Verpackungsregister nach § 3 Absatz 18 Verpackungsgesetz muss in die Lage versetzt werden, die ihr durch die Änderung des Umweltstatistikgesetzes erwachsenden Verpflichtungen auch erfüllen zu können.

**Zu Nummer 1**

Diese Änderung ist durch den Ersatz des aufgehobenen § 5 Absatz 2 durch den neuen §5a bedingt.

**Zu Nummer 2**

Die Erhebung wird als Sekundärerhebung durchgeführt: Die bereits bei der Zentralen Stelle vorliegenden (Verwaltungs-)Daten werden nicht nochmal separat bei den Systemen und Branchenlösungen erhoben, sondern direkt bei der Zentralen Stelle (Reduzierung von Statistikpflichten).

**Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)**

Da die Berichtspflicht an die EU zur Eigenkompostierung nach den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften bereits ab dem Berichtsjahr 2020 besteht, wird diesbezüglich das Inkrafttreten abweichend von den übrigen Regelungen bereits auf den Tag nach der Gesetzesverkündung festgelegt, damit den statistischen Ämtern ein ausreichender Zeitraum für die Erhebung und Aufbereitung der Daten zur Verfügung steht. .



**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG****Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes und anderer Gesetze (NKR-Nr. 5554, BMU)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

**I. Zusammenfassung**

<b>Bürgerinnen und Bürger</b>	Keine Auswirkungen
<b>Wirtschaft</b>	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	860.000 Euro
<i>davon aus Informationspflichten:</i>	<i>860.000 Euro</i>
<b>Verwaltung</b>	
<b>Bund</b>	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	650.000 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	360.000 Euro
<b>Länder</b>	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	950.000 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	1,9 Mio. Euro
<b>Umsetzung von EU-Recht</b>	Mit dem Regelungsvorhaben werden Vorgaben mehrerer Richtlinien und Verordnungen, unter anderem der angepassten Verpackungsrichtlinie 94/62/EG, der angepassten Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG und der Einwegkunststoffrichtlinie (EU) 2019/904, umgesetzt.
<b>‘One in one out’-Regel</b>	Der Regelungsentwurf setzt EU-Vorgaben 1:1 um. Insoweit wird kein Anwendungsfall der ‚One in one out‘-Regel begründet.

<p><b>KMU-Betroffenheit</b></p>	<p>Beim Erhebungsdesign des neu geschaffenen § 5a (Abfallstatistik) wurde nachvollziehbar den Belangen kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) Rechnung getragen. Hier wird zunächst eine Vollerhebung vorgenommen, aber in den Folgejahren beschränkt sich die Erhebung auf eine Stichprobe. Dies kommt insbesondere KMU zugute.</p> <p>Darüber hinaus knüpfen die Regelungen überwiegend an der individuellen Unternehmensstruktur an und ermöglichen es den Adressaten, jeweils für das eigene Unternehmen geeignete Lösungen zu finden.</p>
<p><b>Evaluierung</b></p> <p style="text-align: right;"><b>Ziele:</b></p> <p style="text-align: right;"><b>Kriterien/Indikatoren:</b></p> <p style="text-align: right;"><b>Datengrundlage:</b></p>	<p>Das Vorhaben tritt am 1.1.2022 in Kraft. 5 Jahre nach Inkrafttreten (2027) erfolgt die Evaluation. Dabei ist Ziel des Gesetzentwurfs die Erfüllung von Berichtserstattungspflichten gegenüber der Europäischen Kommission und die Schaffung von Berichterstattungssystemen im Rahmen von Systemen der erweiterten Herstellerverantwortung. Um die Voraussetzungen und Datengrundlage für die neue Berichterstattung zu schaffen, wurden jeweils Erhebungsdesigns gewählt, die für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Qualität der erhobenen Daten und dem mit der Datenerhebung verbundenen Aufwand für Wirtschaft und Verwaltung sorgen sollen.</p> <p>Kriterien für diese Prüfung sind die Qualität, Validität und Konsistenz der erhobenen Daten. Dazu muss die Belastung der Wirtschaft und der Verwaltung durch die neu geschaffenen Erhebungen ins Verhältnis gesetzt werden.</p> <p>Es werden Rückmeldungen der Wirtschaft aus den Berichtsbögen und der von Wirtschaftsbeteiligten berichtete Aufwand für die Ausfüllung der Berichtsbögen herangezogen. Die Bewertung des relativen Aufwands der Verwaltung für die neu geschaffenen Erhebungen erfolgt durch die Befragung der betroffenen Erhebungsbehörden, also in der überwiegenden Zahl der Fälle der statistischen Landesämter.</p>

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

## **II. Im Einzelnen**

Mit dem Regelungsvorhaben wird das Umweltstatistikgesetz geändert. Ziel des Vorhabens ist es, den Anpassungen in diversen Gesetzen und Verordnungen vor allem im Abfallrecht Rechnung zu tragen, indem auch die Umweltstatistik entsprechend geändert wird. Damit werden die EU-Vorgaben zu Berichtspflichten gesichert.

Im Wesentlichen sollen Daten

-bei der nach Verpackungsgesetz tätigen Zentralen Stelle oder Betreibern von Mehrwegpools

- zu gesammelten Bioabfällen,
- zu Mehrwegverpackungen, deren Umläufen sowie der Art der Entsorgung

-bei Herstellern und Vertreibern

- zu gesammelten Materialarten und Mengen verschiedener Verpackungen einschließlich Mehrwegverpackungen und deren Umläufe,

-bei Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsunternehmen insbesondere

- zur Wasserentnahme differenziert nach Menge, Ort und Wasserart,
- zur Wasserabgabe nach Menge und Adressat,
- zu Abfallbehandlungsanlagen und Ausbaugrößen,
- zu Klärschlammengen und deren Behandlung,

-bei Unternehmen des Produzierenden Gewerbes zu Aufwendungen für den Umweltschutz, insbesondere zu

- Investitionen in Sachanlagen,
- Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände

erhoben werden.

Die Erhebungszeiträume sind unterschiedlich, begonnen wird ab dem Jahr 2022. Für die Datenerhebung zur Abfallstatistik bei Herstellern erfolgt alle 10 Jahre eine Vollerhebung, dazwischen erfolgt eine Stichprobe. Die Datenerhebung zum Beifang erfolgt alle 2 Jahre,

bei der Wasserstatistik und zu Investitionen zu Umweltschutzmaßnahmen wird jeweils alle 3 Jahre erhoben und im Übrigen jährlich.

Erhoben werden die Daten im Grundsatz durch die Landesstatistikämter, die die Daten an das Statistische Bundesamt übermitteln, welche die Daten für die bundesweite Statistik zusammenführt. In einzelnen Fällen erhebt auch das Statistische Bundesamt selbst, bspw. Abfallstatistiken bei der Zentralen Stelle. Das Statistische Bundesamt ist beispielsweise auch für die Methodikkonzepte zuständig.

## **II.1. Erfüllungsaufwand**

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar mit Unterstützung des Statistischen Bundesamtes geschätzt.

### **Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger fällt kein Erfüllungsaufwand an.

### **Wirtschaft**

Für die Wirtschaft fällt nachvollziehbar ein jährlicher Erfüllungsaufwand von etwa 860.000 Euro an.

Kosten entfallen durch Streichung der Datenerhebung:

- zu Transport- und Umverpackungen (-61.000 Euro p.a., betroffen etwa 1.300 Fälle). Die Datenerhebung und -übermittlung durch Betroffene entfällt durch Streichung der Vorgabe. Nicht entfällt dabei die Erfassung von Transport- und Umverpackungen durch die Betroffenen, da diese Daten über den neu eingeführten § 5a (Erhebung des Inverkehrbringens und der Entsorgung bestimmter Erzeugnisse, nachfolgend genannte Abfallstatistiken) abgedeckt werden, was insoweit bei der Kostenschätzung berücksichtigt wurde.

Dagegen entstehen im Wesentlichen Kosten durch neue Datenerhebungen:

- zu gemeinschaftlich genutzten Mehrwegverpackungen durch mehrere Unternehmen (35.000 Euro p.a., betroffen etwa 1.000 Fälle),
- zu den durch Hersteller und Vertreiber in Verkehr gebrachte Verpackungen, zurückgenommenen Verpackungen (ohne Mehrwegverpackungen), zu in Verkehr gebrachte Mehrwegverpackungen, als Abfall ausgesonderte Mehrwegverpackun-

gen sowie in Verkehr und ausgesonderte bepfandete Einweggetränkeverpackungen (770.000 Euro p.a., betroffen etwa 100.000 Fälle),

- zu in Verkehr gebrachte Kunststoffprodukte in Bezug auf Umweltauswirkungen (53.000 Euro p.a., betroffen etwa 1.500 Fälle),
- zu bestimmten klimawirksamen Stoffen (12.000 Euro p.a.),
- zu Investitionen und laufende Aufwendungen in den Umweltschutz (Klimaschutz bzw. neue Umweltmaßnahme) (40.000 Euro p.a., betroffen etwa 1.000 Fälle),

### **Verwaltung (Bund, Länder/Kommunen)**

Neben dem Statistischen Bundesamt sind die Statistikämter der Länder betroffen. Zudem erfolgt bei Behörden oder öffentlich-rechtlichen Einrichtungen die Datenerhebung, so dass diese die Daten zusammenstellen und übermitteln. Insgesamt entstehen für die Verwaltung ein jährlicher Aufwand von etwa 1,6 Mio. Euro und ein einmaliger Aufwand von etwa 2,2 Mio. Euro.

Davon schätzt das Ressort für den Bund einen nachvollziehbaren jährlichen Aufwand von etwa 650.000 Euro. Dieser resultiert aus unterschiedlichen hohen Aufwänden für die Erhebung und Verarbeitung der Daten. Für den Wegfall der Datenerhebung zu Um- und Transportverpackungen reduzieren sich die jährlichen Kosten um knapp -90.000 Euro p.a. Wesentliche jährliche Kosten entstehen nachvollziehbar für die Datenerhebung (u.a. Festlegung des Berichtskreises, Datenverfügbarkeit prüfen, Erhebungsablauf evaluieren, Datenqualität beurteilen)

- zu in Verkehr gebrachte Verpackungen einschließlich Mehrwegverpackungen, Einweggetränkeverpackungen, sehr leichte Kunststofftragetaschen (360.000 Euro p.a., davon 136.000 Euro p.a. Aufwand im hD (300 Arbeitstage) und 200.000 Euro p.a. Aufwand im gD (350 Arbeitstage)),
- zu Investitionen, laufende Aufwendungen und Dienstleistungen für den Umweltschutz (insgesamt 326.000 Euro p.a.).

Einmalige Aufwände von etwa 360.000 Euro entstehen nachvollziehbar für den Bund für nahezu alle geänderten und neuen Erhebungen, insbesondere durch das Erstellen von Methodikkonzepten, dem einmaligen Entwickeln von Datensatzbeschreibungen und dem Entwickeln von Erhebungsbögen und Programmierarbeiten.

Diese einmaligen Kosten verteilen sich dabei in unterschiedlicher Höhe auf die einzelnen Vorgaben. Wesentlich sind auch hierbei die Anpassungen durch die geänderte Abfallstatistik (u.a. Schreiben von Lastenheften und Programmierarbeiten für die neue Vorgabe),

hierauf entfallen einmalig 200.000 Euro (etwa 167 Tage). Auch für die geänderten Vorgaben zur Erhebung der laufenden Aufwendungen für den Umweltschutz – hier insbesondere Anpassung des Erhebungsbogens und der Instrumente zur Datengewinnung – werden nachvollziehbar etwa 60.000 Euro geschätzt (etwa 83 Tage).

Für die Statistikämter der Länder entstehen jährliche Kosten von rund 900.000 Euro und einmalige Kosten von rund 1,9 Mio. Euro. Die Kostenschätzung war insoweit schwierig, weil nach erfolgter Länderschätzung der Entwurf und insoweit insbesondere bei den die Ländererhebungen betreffenden Abfallstatistiken sich das Erhebungsdesign noch einmal grundlegend geändert hat. Daher basiert diese Kostenschätzung auf einer Hochrechnung aus weiteren Schätzungen dreier Bundesländer. Diese Kostenschätzung ist unter dem Aspekt nachvollziehbar, als sie höher geschätzt ist als für den Bund, was daraus resultiert, dass die Länder zwar nicht wie das Statistische Bundesamt für die deutschlandweite Konsolidierung der Daten zuständig sind, jedoch mehr Datensätze als der Bund erheben wird. Daraus folgen auch bei den einmaligen Kosten nachvollziehbar höhere Kosten bei den Ländern, da auch bei diesen einmalige Anpassungen bei der Programmierung der IT und bei Instrumenten der Datengewinnung insbesondere bei der Abfallstatistik erforderlich werden.

Für die sonstigen Verwaltungen der Länder (vor allem Kommunen) entsteht nachvollziehbar ein erhöhter Aufwand durch die geänderten Abfallstatistiken (etwa 18.000 Euro p.a.) und die Datenerhebungen in der Wasserwirtschaft und zu klimawirksamen Stoffen (etwa 41.000 Euro p.a.).

Bei den Abfallstatistiken sind Abfall sammelnde und entsorgende Unternehmen, Einrichtungen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts betroffen. Das Ressort schätzt daher 400 Fälle p.a. und einen Aufwand von etwa 45 min in der Hierarchieebene des hD (60,50 Euro/h). Schließlich entsteht nachvollziehbar bei öffentlichen Abwasserentsorgungsunternehmen für die Datenerhebung zum Klärschlamm ein jährlicher Aufwand von 41.000 Euro p.a. (4.100 Fälle p.a. a 10 min).

## II.2 Nutzen

Die Daten werden für Datenlieferungen gemäß EU-Recht benötigt und dienen daher der Berichterstattung. Darüber hinaus liegt der Nutzen des Vorhabens nach Einschätzung des Ressorts auch darin, dass Daten erhoben werden, die für eine effiziente Steuerung von Maßnahmen zum Klima- und Umweltschutz erforderlich sind.

**III. Ergebnis**

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig  
Vorsitzender

Prof. Dr. Versteyl  
Berichterstatlerin